

BStGer SK.2016.19 vom 19. September 2018

Bundesstrafgericht, 2018-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2016.19

FR: TPF SK.2016.19 du 19 septembre 2018

IT: TPF SK.2016.19 del 19 settembre 2018

Regeste

Mehrfacher Effektenhandel ohne Bewilligung und Missachten von Verfügungen der FINMA.

Erwägungen

E. 15

April 2013 (Beschuldigter 2) im Zusammenhang mit der D. AG, F. AG und der E. AG umschreibt. In der Anklageschrift wird weiter dargelegt, wie und in welchem Umfang die Aktienkäufe in eigenem Namen und auf Rechnung der Kunden erfolgten. Schliesslich legt sie einlässlich dar, welche Funktionen und Verantwortlichkeiten die Beschuldigten wahrnahmen. Die Anklageschrift ist angesichts der komplexen Sachlage insgesamt nicht zu beanstanden. Sie genügt insbeson-

- 13 - dere den sich aus der Umgrenzungs- und Informationsfunktion ergebenden Anforderungen vollauf. Der in der Anklageschrift zugrunde gelegte Sachverhalt wird konkret und detailliert umschrieben sowie klar umrissen. Die Anklage ist aus sich heraus verständlich. Die Beschuldigten konnten genau erkennen, welche Vorwürfe gegen sie erhoben werden, so dass sie ohne Weiteres in der Lage waren, ihre Verteidigungsrechte angemessen auszuüben. b) Daran ändert nichts, was die Beschuldigten gegen die Anklage einwenden. Die Anklageschrift ist entgegen dem Einwand des Beschuldigten 1 in Bezug auf den umschriebenen Umfang der Effektenhandelstätigkeit nicht zu beanstanden. Aus dem Anklagesachverhalt ist klar zu entnehmen, dass die Beschuldigten durch das Effektengeschäft eine selbstständige und unabhängige Tätigkeit ausgeübt haben, die darauf ausgerichtet war, regelmässig Erträge zu erzielen. Die Anklage nennt den Umfang des Effektenhandels ohne Bewilligung. Ausserdem gibt sie die Deliktszeiträume bzw. den Beginn und den Endzeitpunkt an. Bei gewerbmässigem Handeln braucht in der Anklage nicht jede einzelne tatbestandsmässige Handlung zeitlich nachgewiesen zu sein, sondern es genügt die Angabe des Deliktszeitraums. Die Anklage wird dem gerecht. Entgegen den Einwänden des Beschuldigten 2 erfüllt die Anklage aber auch sämtliche übrigen gesetzlichen Vorgaben. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. g StPO bezeichnet die Anklageschrift die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen. Die Anträge des EFD erfüllen diese Vorgaben, welche die Nennung der Gesellschaften nicht voraussetzen. Da das EFD den Beschuldigten vorwirft, für den durch die drei Gesellschaften betriebenen Effektenhandel ohne Bewilligung verantwortlich zu sein, erwähnt es konsequenterweise die mehrfache Tatbegehung. Das Anklageprinzip ist darüber hinaus auch nicht verletzt, soweit die Anklageschrift in Bezug auf die E. AG von einem Effektenhandel ohne Bewilligung für mindestens 20 Kunden ausgeht. Die Frage, ob die E. AG tatsächlich mindestens 20 Kunden hatte, hat das Gericht – soweit entscheiderelevant – im Rahmen der Beweiswürdigung zu

beurteilen. Eine Verletzung des Anklageprinzips ist nach dem Gesagten nicht gegeben. 5.2 Rechtliches Gehör 5.2.1 Der Beschuldigte 1 rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 EMRK). Er bringt vor, das EFD habe ihn zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nicht einvernommen (TPF pag. 30-925- 030 f.). 5.2.2 Der aus Art. 29 Abs. 2 BV fließende Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes

- 14 - Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweis anträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (Urteil des Bundesgerichts 4A_453/2016 vom 16. Februar 2017 E. 2.1). Der Missbrauch eines Rechts ist aber dann zu bejahen, wenn sich eine Person auf ein Rechtsinstitut (z.B. rechtliches Gehör) beruft, um Ziele zu erreichen, die von der Grundidee dieses Rechtsinstituts nicht erfasst werden. Auch der Beschuldigte im Strafprozess darf mit den ihm zustehenden prozessualen Rechten nicht rechtsmissbräuchliche Ziele verfolgen. Der Missbrauch von Rechten ist insbesondere zu bejahen, wenn mit Berufung auf prozessuale Rechte der Gang der Justiz behindert, der Prozess verschleppt oder das Gericht prozesswidrig belastet werden soll (Urteil des Bundesgerichts 6S.61/2002 vom 16. Mai 2003 E. 3.4). 5.2.3 Das EFD hat dem Beschuldigten 1 Gelegenheit gegeben, zur Strafanzeige der FINMA vom 30. Januar 2014 sowie zum Schlussprotokoll vom 12. Juni 2015 schriftlich Stellung zu nehmen und Ergänzungen der Untersuchung zu beantragen (EFD pag. 020 0024; 091 0001 f.). Mit Schreiben des Verteidigers vom 26. März 2015 sowie 6. Juli 2015 wurde auf eine Stellungnahme verzichtet (EFD pag. 020-0043; 091-0022). Der Beschuldigte hat auch keine Einvernahme beantragt (Art. 37 Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 VStrR). Insofern handelt er entgegen seinem eigenen früheren Verhalten (sog. Verbot des venire contra factum proprium). Das rechtliche Gehör ist darüber hinaus auch nicht verletzt, soweit das EFD nicht von Amtes wegen eine Einvernahme durchführte. Der untersuchende Beamte kann gemäss Art. 40 VStrR mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen. Das rechtliche Gehör kann somit ohne Weiteres auf schriftlichem Weg gewährt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren vor dem EFD besteht somit kein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung bzw. Einvernahme. Schliesslich wurde die Einvernahme im erstinstanzlichen Verfahren durchgeführt. Der Einwand ist unbegründet. 5.3 Strafprozessuales Fairnessgebot 5.3.1 Der Beschuldigte 1 rügt im Weiteren eine Verletzung des strafprozessualen Fairnessgebots (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO, Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK). Er macht geltend, die Hauptverhandlung sei zu kurzfristig angesetzt worden, zumal noch keine Verjährung drohe. Dadurch seien seine Verteidigungsrechte beeinträchtigt worden (TPF pag. 30-925-023 ff.).

- 15 - 5.3.2 Mit dem in Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO enthaltenen Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gerecht zu behandeln, wird der bereits durch Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 1 IPBPR gewährleistete Anspruch auf ein faires Verfahren deklaratorisch bestätigt. Der Anspruch auf ein faires Verfahren beinhaltet die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens, die das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung zu Art. 4 aBV entwickelt hat, enthält aber darüber hinaus auch Teilgehalte, die über diese Grundsätze hinausgehen (WOHLERS, in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar

zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 3 StPO N. 20; BGE 103 V 192 f.). Wichtiger Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren ist unter anderem die Gewährleistung effektiver Teilhabe- und Verteidigungsrechte (WOHLERS, a.a.O., Art. 3 StPO N. 22; Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK). Dazu gehört ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung (vgl. Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK). Gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK hat jede angeklagte Person das Recht: ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben. Diese Bestimmung ist Ausprägung der Garantie eines fairen Verfahrens (Urteil des Bundesgerichts 6B_28/2018 vom 7. August 2018 E. 3.2.3). 5.3.3 Zunächst ist zu bemerken, dass das Mandat des Verteidigers mit dem Beschuldigten 1 schon seit Beginn des Verwaltungsverfahrens besteht und die Instruktionen daher schon längst hätten erfolgen können. Vor allem in Anbetracht des ausländischen Wohnsitzes des Beschuldigten 1 kann damit nicht bis kurz vor der Hauptverhandlung zugewartet werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Hauptverhandlung im vorliegenden Verfahren bereits ein erstes Mal auf den 31. Januar 2017 angesetzt und erst mit prozessleitender Verfügung vom 22. November 2016 abgesagt worden war, so dass davon auszugehen ist, dass der Verteidiger die Vorbereitungs- und Instruktionsarbeiten im Hinblick auf die erstmals angesetzte Hauptverhandlung bereits getätigt hatte. Seither gab es seitens der Anklage keine Neuerungen. Zudem ist festzuhalten, dass der Verteidiger sowie seine Substitutin das Verfahren bzw. den Sachverhaltskomplex bestens kennen, waren doch beide als Verteidiger bereits im Verwaltungsverfahren mit der Vertretung des Beschuldigten betraut (z.B. FINMA G1007768 pag. 2/136 [Vollmacht der E. AG, unterschrieben vom Beschuldigten 1 am 20.09.2013]). Entgegen der Rüge der Substitutin hatte sie aber auch aus folgendem Grund genügend Vorbereitungszeit: Am 27. Juni 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl dem Verteidiger mit Verhandlungsanzeige mit, dass er an einer Einvernahme am

E. 16

August 2018 beiwohnen könne, aber dazu nicht verpflichtet sei. Mit Verfügung der Einzelrichterin des Bundesstrafgerichts vom 28. Juni 2018 wurde dem Verteidiger der Hauptverhandlungstermin vom 16. August 2018 mitgeteilt. Obwohl die Teilnahme an der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl freiwillig war, entschied sich der Verteidiger, sich vor Bundesstrafgericht

- 16 - substituieren zu lassen. Die Substitutin hatte somit rund 1 ½ Monate vor Hauptverhandlung Zeit, die entsprechenden Instruktionen vorzunehmen. Sie hatte daher angesichts des nicht ausserordentlichen Schwierigkeitsgrades des Verfahrens und der Aktenkenntnis ausreichend Zeit, sich gehörig vorzubereiten. Die Rüge ist unbegründet. 6. Feststellungen zum Sachverhalt 6.1 Beteiligte Gesellschaften und deren Geschäftstätigkeit 6.1.1 D. AG (gelöscht am 18. Mai 2017) 6.1.1.1 Die D. AG, Z.-strasse in Y. (ZH), ab 30. Mai 2011 mit Zweigniederlassung an der X.-strasse in W. (ZH), wurde am 6. September 2010 vom Beschuldigten 2 gegründet (FINMA 5402317 pag. 4/14 - 21; TPF pag. 30-931-017). Die Gesellschaft gab als statutarischen Zweck insbesondere an: „Erbringung von Anlageberatung an private und institutionelle Kunden mit Sitz in der Schweiz und/oder im Ausland, das Anbieten von speziellen Anlageinstrumenten sowie die Verwaltung von Privatvermögen“. Für die Bankkonten der D. AG bei der Bank G. waren bereits ab 30. März 2011 die Beschuldigten 1 und 2 je einzeln zeichnungsberechtigt (FINMA 5402317 pag. 3/67 - 66). Diese Bankbeziehung war vom Beschuldigten 2, der zunächst einziger

Zeichnungsberechtigter war, am 22. September 2010 eröffnet worden (FINMA 5402317 pag. 3/70 - 72). Zudem bestand mit der Bank G. eine E-Banking-Ver- einbarung zu Gunsten der E. AG bzw. des Beschuldigten 2, unterschrieben am 23. März 2011 von den Beschuldigten 1 und 2 (FINMA 5402317 pag. 3/63 - 62). 6.1.1.2 Die Jahresrechnung 2011 weist in der Bilanz unter Passiven, mittel- und langfris- tige Verbindlichkeiten, unter anderem die Position „Wertpapiere Kunden“ im Be- trag von Fr. 471'741.-- aus (FINMA 5402317 pag. 8/1/159). Sämtliche Kunden- positionen wurden zudem in einer internen Kundenbuchhaltung durch die Mitbe- schuldigte C. gesondert für jeden Kunden nachgeführt (FINMA 5402317 pag. 8/4, 8/1/96 - 114). Die Kundenbuchhaltung und die GwG-Dossiers der D. AG führte die E. AG bzw. die Mitbeschuldigte C. auf dem System der E. AG (FINMA 5402317 pag. 8/010; TPF pag. 30-931-014; 30-920-014). Der Beschuldigte 1 hat das Aufnahmegesuch vom 1. Dezember 2010 in die SRO PolyReg unterschrieben (FINMA 5402317 pag. 8/1/33, 58 - 92). Die D. AG war vom 15. März 2011 bis zu ihrem Ausschluss am 12. Juli 2012 Mitglied beim

- 17 - PolyReg, einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) im Sinne des GeIdwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0; EFD pag. 010 12; FINMA 5402317 pag. 2/153). Die schwedische Finanzmarktaufsicht veröffentlichte die D. AG am 25. April 2012 auf ihrer Negativliste, weil die Gesellschaft Anleger mittels unge- betener Anrufe („Cold Calls“) kontaktiert haben soll (FINMA 5402317 pag. 1/30). 6.1.1.3 Zur Geschäftstätigkeit: a) Die Untersuchungsbeauftragten kamen in ihrem Bericht zum Schluss, dass sich die Geschäftstätigkeit der D. AG seit der Aufnahme ihres Betriebs im Herbst 2010 vollumfänglich auf den Finanzbereich beschränkte (FINMA 5402317 pag. 8/3). Dabei bezeichnete sie sich tatsachenwidrig als „U.“ und als „V.“ (FINMA 5402317 pag. 5/131 f.). Die D. AG nahm Käufe und Verkäufe von Aktien auf Rechnung zahlreicher Kunden vor. Das Spektrum der Handelstätigkeit reichte dabei von Aktien bekannter börsenkotierter Unternehmen, wie z.B. Na- menaktien der H. Ltd. (Valor 1222171) oder I. Inc., bis hin zu eingeschränkt han- delbaren „Small Cap Equity“- und „Venture Cap Equity“-Investments nicht bör- senkotierter Gesellschaften (nachfolgend „Penny Stocks“), z.B. einer gewissen J. Inc., K. Inc. sowie L. Ltd. (FINMA 5402317 pag. 8/3 - 6). Die D. AG warb auf ihrer Website sowie auf PR-Websites für ihre Investment- strategien, „hochprofitable“ Aktien sowie für ihre Vermögensverwaltung (FINMA 5402317 pag. 5/1 - 86; 8/392 - 412). Bei den Akten liegen auch Broschüren mit Kaufempfehlungen, in denen ein als „Head Private Banking & Investment“ be- zeichneter D. AG-Mitarbeiter (M.) Penny Stock Aktien zum Kauf empfiehlt (FINMA 5402317 pag. 2/113 - 144, 157 - 167). b) Die Akquisition der Kunden erfolgte gemäss den Ergebnissen der Untersu- chungsbeauftragten zu einem wesentlichen Teil über aktives Telemarketing, wo- bei die N. Corp. mit Sitz in Manila eine wesentliche Rolle spielte (FINMA 5402317 pag. 8/8, 12). Dabei handelt es sich um eine philippinische Call-Center Gesell- schaft (FINMA 5402317 pag. 5/87). In vorgefundenen Stellenausschreibungen beschreibt sich die N. Corp. als Dienstleistungsunternehmen, das „front office solutions“ für ihre Muttergesellschaft in der Schweiz (gemeint ist offensichtlich die D. AG) erbringe (FINMA 5402317 pag. 8/1/327- 333). Die N. Corp. unterhielt für die D. AG ein beträchtliches Vertriebsnetz. Verschiedenste Personen pflegten namens der D. AG Kundenkontakt zu bestehenden und potentiellen Kunden. Dies ergibt sich vorab aus den Effektenabrechnungen, auf denen Namen ver- schiedener Kundenberater aufgeführt sind (O., P., M. und Q.). Diese Personen verfügten je über ein Mailkonto mit der Domain „@D.AG.ch“, die auch auf den Effektenabrechnungen vermerkt wurde, zusammen mit dem jeweiligen Namen

- 18 - dieser Personen mit der Bezeichnung „U.U.“. P., M. und Q. wurden bereits in den PolyReg Aufnahmegesuchs-Unterlagen der D. AG vom 1. Dezember 2010 als Angestellte der D. AG bezeichnet, unter Angabe von Wohnadressen in England und Irland (FINMA 5402317 pag. 8/1/76 - 78, 86 - 88). Der Beschuldigte 1 stand mindestens per Telefon und E-Mail in Kontakt zu den für die N. Corp. handelnden Personen (FINMA 5402317 pag. 8/1/129 - 147). Am 2. Juni 2012 schickte der Beschuldigte 1 eine E-Mail an RR. und TT. betreffend zukünftig zu verwendende Muster von Handelsbestätigungen der D. AG. Die Anrede „Hi team“ belegt, dass der Beschuldigte 1 mit den involvierten Personen vertraut war (FINMA 5402317 pag. 8/1/324). In den Akten befinden sich Belege für umfangreiche Telefonkampagnen von Januar 2012 bis Juni 2012; allein am 29./30. Mai 2012 wurden rund 30'000 Telefonate geführt (FINMA 5402317 pag. 8/1/334 - 337, 8/1/338 - 378, 8/1/379 - 388). Zwei Kunden haben von telefonischen Kontaktaufnahmen seitens der D. AG ohne ihr Zutun berichtet (FINMA 5402317 pag. 2/171, 195, 275 f.; 8/1/389). Die Vermittler der D. AG haben entgegen den angeblichen Weisungen des Beschuldigten 1 potentielle Anleger mittels „Cold Calls“ kontaktiert. Ein Kunde berichtete, dass er hierauf Zahlungen auf das Konto der D. AG bei der Bank G. getätigt habe. Über Internet habe er seinen Account einsehen können (EFD pag. 031 48, - 53, 52). Das entsprechende „Cash Statement“ des Kunden wurde im System der E. AG vorgefunden (FINMA 5402317 pag. 8/1/389 - 391). Die D. AG ihrerseits war erwiesenermassen für den Zahlungsverkehr, die Organisation der Betriebsbuchhaltung sowie die Führung der Kundenbuchhaltung verantwortlich. Aus den Buchhaltungs- und Kontounterlagen der D. AG sind ab 22. März 2011 diverse grössere Zahlungen der D. AG an die N. Corp. ersichtlich, die teilweise den Vermerk „Salaries“ tragen (FINMA 5402317 pag. 3/279, 295, 395, 400, 402, 426, 431; 8/9, 8/1/182 - 185, 8/1/247 - 252, 8/1/309 - 312). c) Per 4. September 2012 wies die D. AG buchhalterische Guthaben von 85 Kunden weltweit in der Höhe von Fr. 5'120'797.-- aus (FINMA 5402317 pag. 8/007, 001 308). Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nahm die D. AG bis Anfang Oktober 2012 Kundengelder im Umfang von deutlich mehr als Fr. 3 Mio. entgegen (FINMA 5402317 pag. 8/007, 3/005 - 0051). Die D. AG wies gemäss den Erkenntnissen der Untersuchungsbeauftragten von den ihr seit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit zugeflossenen Kundengeldern ca. USD 1,5 bis 2,0 Mio. an die N. Corp. (FINMA 5402317 pag. 8/8; 3/5 - 26;

- 19 - 8/1/172 - 233, 240 - 305). Rund Fr. 1,2 Mio. flossen für Aktienkäufe an ausländische „Transfer Agents“ wie das Unternehmen T. (FINMA 5402317 pag. 8/10 f.). Die Untersuchungsbeauftragten nahmen an bzw. konnten nicht ausschliessen, dass die D. AG zusätzlich auch eigene Effektenanlagen tätigte und diese zum Teil mit entgegengenommenen Kundengeldern finanzierte (vgl. FINMA 5402317 pag. 8/6f.; 8/1/158, 235). Daneben bezahlte die D. AG Entschädigungen an die E. AG (Fr. 17'400.--, USD 42'900; FINMA 5402317 pag. 3/15 - 17, 47 - 51) und an den Kundenberater M. (EUR 11'535 und USD 115'000; FINMA 5402317 pag. 3/16, 22 f., 41). d) Die Abwicklung der Kundenaufträge erfolgte grundsätzlich nach folgendem Muster: Nach Auftragserteilung durch die Kunden nahm die D. AG die für den Erwerb erforderlichen Mittel auf den eigenen Konten der D. AG bei der Bank G. entgegen und bestätigte dem Kunden mittels Abrechnung den erfolgten Erwerb der Titel (FINMA pag. 5402317 8/004). Die erste aktenkundige Einzahlung eines Kunden für „Shares“ datiert vom 20. Mai 2011 (FINMA 5402317 pag. 3/044 f). Belege für eine Auslieferung (Kundenkorrespondenz oder dergleichen) fanden sich in den Gesellschaftsakten nicht, weshalb anzunehmen ist, dass eine Auslieferung der den Kunden in Rechnung gestellten Titel – zumindest bis im Herbst

2012 – nicht erfolgte. Vielmehr war die Regel, dass die D. AG die für die Kunden erworbenen Titel – wohl treuhänderisch – in eigenem Namen hielt. Dabei wurden sämtliche Kundenpositionen in einer internen Kundenbuchhaltung, gesondert für jeden Kunden, nachgeführt. Dies belegt z.B. eine aktenkundige E-Mail vom 30. November 2011, mit welcher der Beschuldigte 1 die Mitbeschuldigte C. anwies, vom USD-Konto der D. AG USD 250'000 an die Gesellschaft „T.“ in Kalifornien zu überweisen und diesen Vorgang in der Datenbank als „subscription for 1'500'000 shares AA. at a price of „UDS 0.166666666“ einzugeben. Die Überweisung wurde gleichentags so ausgeführt (FINMA 5402317 pag. 8/1/94 f.). Für jeden Kunden konnte aufgrund der Kundenbuchhaltung ein Auszug erstellt werden, aus welchem die für diesen gehaltenen Wertschriftenpositionen wie auch ein aufgrund der erfolgten Wertschriftenabrechnungen verbleibendes Rest-Barguthaben des Kunden ersichtlich sind. Beispiele von Wertschriftenabrechnungen sowie die zugehörigen Gutschriften der Kundenzahlungen auf den Konten der D. AG bei der Bank G. für 8 Kunden finden sich auf FINMA 5402317 pag. 8/1/96 - 114, die entsprechenden Auszüge aus der Kundenbuchhaltung der D. AG per 4. September 2012 auf FINMA 5402317 pag. 8/1/115 - 128. Aus dem Umstand, dass bei Einschreiten der FINMA das Depot der D. AG bei der Bank G. lediglich vorübergehend einige Namenaktien der H. Ltd. enthielt, während aus der internen Kundenbuchhaltung der D. AG hervorgeht, dass die D. AG gegenüber ihren Kunden in weit grösserem Umfang Lieferverpflichtungen für verschiedene bör-

- 20 - senkotierte Aktien (z.B. BB., I. Inc., CC. etc.) eingegangen war, kann geschlossen werden, dass sich die D. AG für die gegenüber den Kunden abgerechneten Käufe am Markt teilweise nicht effektiv eindeckte, sondern ihren Kunden gegenüber Short-Positionen einnahm. In all diesen Fällen wurden die effektiv nicht vorhandenen Titel in der Kundenbuchhaltung der D. AG dem Kunden dennoch buchmässig gutgeschrieben. Die D. AG ging derartige Short-Positionen vorab in jenen Fällen ein, bei welchen die D. AG für ihre Kunden börsenkotierte Titel (Large and Mid Cap Equity Investments) kaufte. Den Kunden wurden zunächst börsenkotierte Aktien angeboten und das einbezahlte Geld zurückgestellt. Später wurden die Kunden angefragt, ob sie diese Aktien verkaufen und stattdessen Penny Stocks kaufen wollten. Aus den Akten ergibt sich ferner, dass über

E. 20

Kunden Gelder verwaltet habe (FINMA 5402317 pag. 2/328 f.) Dieser Einwand ist angesichts der Anzahl von Kunden (85 Anleger) und vereinnahmten Gelder (mehr als Fr. 3 Mio.), die der Beschuldigte 1 als effektiver Geschäftsführer kennen musste, unglaubwürdig. Hierfür spricht auch die E-Mail des Beschuldigten 1 vom 24. Juli 2012, worin er sich im Zusammenhang mit der D. AG auf 131 Kunden bezieht. c) Der Beschuldigte bringt weiter vor, die N. Corp. habe die wesentlichen inhaltlichen Geschäftstätigkeiten durch die D. AG durchgeführt (FINMA 5402317 pag. 2/325). Für das Gericht ist erwiesen, dass wesentliche Geschäfts- bzw. Effektenhandelstätigkeiten durch die D. AG erbracht wurden (vgl. 6.1.1.3). Aber auch wenn die D. AG operative Tätigkeiten an die N. Corp. delegiert haben sollte, entlastet dies den Beschuldigten 1 bezüglich seiner Verantwortlichkeiten als Verwaltungsrat mit Bezug auf Handlungen der N. Corp. nicht. 6.4.1.3 Ad F. AG:

Der Beschuldigte 1 bringt vor, die Neuausstellung der Aktienzertifikate auf die Namen der jeweils berechtigten Kunden sei im Zeitpunkt der Aufnahme der Untersuchungshandlungen der FINMA bereits im Gang gewesen (FINMA 5413914 pag. 2/136). Verwiesen wird auf entsprechende Schreiben an zwei Anleger, welche vom 12.

November 2012 datieren (FINMA 5413914 pag. 8/509, 512). Der Erwerb von Aktien in eigenem Namen und auf Rechnung von Kunden sei lediglich ein Zwischenstadium gewesen. Die Tatsache, dass die F. AG ihr Vorgehen bereits geändert habe, sei zu berücksichtigen (TPF pag. 30-925-019). Der Beschuldigte 1 bestreitet den Effektenhandel der F. AG im eigenen Namen auf Rechnung von Kunden nicht. Er bringt vielmehr vor, die Neuausstellung der

- 39 - Aktienzertifikate auf die jeweils berechtigten Kunden sei im Zeitpunkt der Aufnahme der Untersuchungshandlungen bereits im Gang gewesen. Dies ändert jedoch nichts an der vorangegangenen, bewilligungspflichtigen Tätigkeit bzw. am tatbestandsmässigen Handeln (vgl. unten, E. 7.2.2; 7.4.2.2; 7.4.3.2). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Vertreter in Spanien weiterhin Aktien im eigenen Namen auf Rechnung von Kunden verkauften (oben, E. 6.1.2.2 lit. h). Der Einwand geht daher fehl. 6.4.1.4 Ad E. AG: Der Beschuldigte 1 bringt vor, die auf ihren Namen lautenden Aktienzertifikate seien nur vorübergehend von der E. AG für die Kunden aufbewahrt worden. Da die Banken die Einlieferung von nicht gelisteten Zertifikaten in Depots abgelehnt hätten, habe die E. AG jeweils vorübergehend Zertifikate gehalten, bis diese auf die Kunden hätten übertragen werden können. Dies sei jedoch aus Praktikabilitätsgründen und auf Anraten der Banken bloss eine Übergangslösung gewesen (TPF pag. 30-925-019; FINMA G1007768 pag. 2/163). Der Beschuldigte 1 bestreitet mithin nicht, dass die E. AG teilweise zumindest – vorübergehend – Aktienzertifikate für Kunden in ihren Depots hielt/aufbewahrte. Das vorübergehende Halten ändert an der Tatbestandsmässigkeit jedoch nichts bzw. genügt. Der Einwand ist unbegründet. 6.4.2 Beschuldigter 2 6.4.2.1 Nemo-tenetur se ipsum accusare Der Beschuldigte 2 beruft sich ebenfalls auf das Selbstbelastungsverbot und macht eine Nichtverwertbarkeit der zwangsweise erhobenen Beweise geltend. In Bezug auf die Rechtsprechung und Lehrmeinungen zum nemo-tenetur-Grundsatz sowie die nicht verwertbaren Beweismittel kann auf E. 6.4.1.1 c - f verwiesen werden. 6.4.2.2 Ad D. AG, F. AG und E. AG: a) Der Beschuldigte 2 wendet ein, er habe keine operativen Tätigkeiten für die involvierten Gesellschaften wahrgenommen (TPF pag. 30-932-017). Der Beschuldigte 1 bestätigte am 10. August 2012, dass der Beschuldigte 2 in den involvierten Gesellschaften keine operativen Tätigkeiten ausgeführt habe (vgl. oben, E. 6.2.2/c). Dies deckt sich mit den Aussagen des Beschuldigten 1 an

- 40 - der Hauptverhandlung vom 16. August 2018, wonach der Beschuldigte 2 nicht über das tägliche Geschäft informiert gewesen sei (TPF pag. 30-932-011). Sie hätten lediglich die jährliche Revision gemacht (TPF pag. 30-932-011). Ausserdem hält die Anklage vom 24. März 2016 mit Bezug auf die D. AG, E. AG und F. AG ausdrücklich fest, dass die faktische Entscheidgewalt, namentlich bezüglich der E. AG, beim Beschuldigten 1 lag, und sich die faktische operative Tätigkeit des Beschuldigten 2 auf die Buchhaltung beschränkte. Nach dem Gesagten steht fest, dass der Beschuldigte 2 in den involvierten Gesellschaften keine operativen Funktionen wahrnahm (vgl. oben, E. 6.1.1 - 6.1.3). b) Der Beschuldigte 2 macht geltend, TTT habe die Finanzbuchhaltungen der E. AG, D. AG und F. AG geführt (TPF pag. 30-932-017). Er habe mit dem Beschuldigten 1 lediglich den Jahresabschluss besprochen (TPF pag. 30-932-017). Der Beschuldigte 2 brachte in der Hauptverhandlung entgegen den Ausführungen in der Anklage (Rz. 80) mittels einer schriftlichen Bestätigung von TTT. vor, er habe nie die Finanzbuchhaltung der D. AG, E. AG und F. AG geführt (TPF pag. 30-920-015; 30-925-041; 30-925-046). Gemäss Bestätigung von TTT. vom

E. 23

Juli 2019 führte sie im Auftrag vom Beschuldigten 1 die Buchhaltung (ge- meint: Finanzbuchhaltung) für die drei Gesellschaften (TPF pag. 30-925-002 ff.). Dabei erhielt sie vom Beschuldigten 1 oder C. die entsprechenden Buchhaltungs- unterlagen und erstellte die Buchhaltung. Das Gericht erachtet die Bestätigung von TTT. als glaubwürdig, zumal sie sich dadurch selber belastet. Ausserdem deckt sich ihre Bestätigung mit den Aussagen des Beschuldigten 2, wonach er lediglich die Bilanz und Erfolgsrechnung gesehen habe (TPF pag. 30-931-017). Mangels Beweis des Gegenteils ist für das Gericht beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte 2 für die Finanzbuchhaltungen der D. AG, F. AG und E. AG zwar verantwortlich war, diese aber nicht selber führte (E. 7.5.1.3/e). Auch ist für das Gericht glaubwürdig und erstellt, dass der Beschuldigte 2 jeweils nur in die Jahresabschlüsse Einblick gehabt hatte (E. 7.5.1.3/f). c) Der Beschuldigte 2 bestreitet seine Wahl in den Verwaltungsrat der E. AG (TPF pag. 30-932-016, 018; vgl. EFD pag. 093 0028). Mit dem vom EFD beschlagnahmten a.o. Generalversammlungsbeschluss vom 10. Juli 2010 (bzw. a.o. Generalversammlungsbeschluss vom 5. Juli 2010), un- terzeichnet vom Beschuldigten 1 als Vorsitzender und von der Mitbeschuldigten C. als Protokollführerin, wurde der Beschuldigte 2 zum Mitglied des Verwaltungs- rates der E. AG gewählt (EFD pag. 073 162). Diese Mutation wurde nicht ins Handelsregister eingetragen. Der Beschuldigte 2 machte an der Hauptverhand- lung glaubwürdig geltend, dass er von seiner Wahl in den Verwaltungsrat der

- 41 - E. AG per a.o. Generalversammlungsbeschluss nichts gewusst habe. Der Be- schuldigte 1 habe ihn darüber nicht informiert. Der Beschuldigte 1 habe ihn ledig- lich gefragt, ob es zwei Verwaltungsräte brauche, was er verneint habe (TPF pag. 30-932-018). Der Beschuldigte 1 sagte aus, er habe den Beschuldigten 2 über die Generalversammlung zwar informiert. Der Beschuldigte 2 habe aber die An- nahme nicht erklärt (TPF pag. 30-932-012). Er sei dann davon ausgegangen, dass die Wahl nicht gültig sei (TPF pag. 30-932.016). Das Gericht geht daher beweismässig davon aus, dass für die Wahl des Beschuldigten 2 in den Verwal- tungsrat keine Annahmeerklärung vorliegt. Mit der Wahl ist der angehende Verwaltungsrat noch nicht rechtsgültig in sein Amt eingesetzt. Zusätzlich ist zwingend die Annahmeerklärung durch den Ge- wählten erforderlich. Wahl und Annahmeerklärung sind formelle Voraussetzun- gen für die Entstehung des Verwaltungsratsmandats (statt vieler: MÜLLER/LIPP/ PLÜSS, Der Verwaltungsrat, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Ziff. 1.7.1, S. 50; RÜESCH, in: Fischer/Drenckhan/Gwelessiani/Theus Simoni [Hrsg.], Handbuch Schweizer Aktienrecht, Basel 2014, § 42.2). Nach dem Gesagten ist erwiesen, dass der Beschuldigte 2 mangels der zwin- gend erforderlichen Annahmeerklärung nicht rechtsgültig ins Amt als Verwal- tungsrat der E. AG gewählt wurde (vgl. oben, E. 6.2.2/a; TPF pag. 30-931-018). d) Der Beschuldigte 2 bringt vor, der Beschuldigte 1 habe ihn gemäss Treuhand- vertrag vom 18. Oktober 2010 rechtswirksam von dessen gesetzlicher Verant- wortung als Verwaltungsrat in der D. AG entbunden (TPF pag. 30-925-043). Wie noch aufzuzeigen sein wird, ist eine solche Entbindung unbeachtlich (vgl. unten, E. 7.5.1.2/d). 7. Effektenhandel ohne Bewilligung 7.1 Rechtliches 7.1.1 Wer vorsätzlich ohne Bewilligung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilli- gungspflichtige Tätigkeit ausübt, wird seit 1. Januar 2009 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 44 Abs. 1 FINMAG). Die fahrlässige Tatbegehung wird mit Busse bis zu Fr. 250'000.-- bestraft (Art. 44 Abs. 2 FIN- MAG). Wer als Effektenhändler tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der FINMA (Art. 10 Abs. 1 BEHG). Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche

- 42 - Bewilligung der FINMA als Effektenhändler betätigt, macht sich nach Art. 44 FINMAG strafbar. Als Effektenhändler gelten insbesondere natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten (Art. 2 lit. d BEHG). Effekten sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate (Art. 2 lit. a BEHG). Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, gelten als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden (Art. 4 BEHV). Unerheblich für die Einordnung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten als Effekten ist dagegen die Frage, ob Effekten i.S.v. Art. 2 lit. c BEHG kotiert sind oder nicht bzw. börslich oder ausserbörslich gehandelt werden. Auch nicht kotierte Finanzinstrumente können den Begriff der Effekte erfüllen, solange sie standardisiert sind, d.h. i.S.v. Art. 4 BEHV vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sind (DAENIKER/WALLER, in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar, Börsengesetz/Finanzmarktaufsichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 2 lit. a–c BEHG, N 15; FINMA-RS 2008/5, Rz 37, sowie EBK-JB 2005, 50). 7.1.2 Effektenhändler im Sinne des Gesetzes sind unter anderem Kundenhändler, auch wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 über die Börsen und den Effektenhandel [Börsenverordnung, BEHV; SR 954.11]). Kundenhändler sind Effektenhändler, die gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten handeln und (a) selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten zur Abwicklung des Effektenhandels führen oder (b) Effekten dieser Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren (Art. 2 lit. d BEHG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 5 BEHV). Der Kundenhändler tritt gegenüber Dritten (Banken, Effektenhändlern, Brokern, Börsen etc.) in eigenem Namen auf, das wirtschaftliche Risiko der von ihm getätigten oder in Auftrag gegebenen Effekengeschäfte trägt jedoch sein Kunde. Kundenhändler ist ebenfalls, wer über sein eigenes Konto oder Depot gestützt auf entsprechende Vollmachten Effekten für Kunden kauft oder verkauft (FINMA-RS 08/5, Rz. 50, 52). Die Anforderungen der Kontoführung oder Aufbewahrung von Effekten sind erfüllt, wenn der Kundenhändler und sein Kunde einen Depotvertrag, einen Konto-

- 43 - vertrag oder einen Treuhandvertrag abgeschlossen haben und der Kundenhändler dadurch Aufbewahrer oder treuhänderischer Eigentümer der entsprechenden Vermögenswerte wird bzw. aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit eine entsprechende Rechtslage gegeben ist. Gestützt auf diese vertraglichen bzw. tatsächlichen Beziehungen führt der Kundenhändler selber oder bei Dritten für den Kunden Konten oder bewahrt für diesen Effekten selber oder bei Dritten auf (FINMA-RS 08/5, Rz. 51). 7.1.3 Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn das Effekengeschäft eine selbstständige und unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die darauf ausgerichtet ist, regelmässig Erträge zu erzielen. Ein Kundenhändler handelt zudem gewerbsmässig, wenn er direkt oder indirekt für mehr als 20 Kunden Konten führt oder Effekten aufbewahrt (Rundschreiben der FINMA vom 20. November 2008, Erläuterungen zum Begriff Effektenhändler [FINMA-RS 08/5], Rz. 48 f. i.V.m. 12, mit Verweis auf Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV; SR 221.411]). Dies wird von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestätigt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.65/2002 vom 22. Mai 2002 E.

5.2.1; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7765/2008 vom 14. Dezember 2009 E. 9.3, sowie B-6736/2013 vom 22. Mai 2014 E. 4.1). 7.2 Subsumtion 7.2.1 D. AG 7.2.1.1 Die D. AG hat zwecks Erwerbs von Aktien Gelder von mindestens 85 Anlegern im Umfang von mehr als Fr. 3 Mio. entgegengenommen (vgl. oben, E. 6.1.1.3/c). Die Kundengelder wurden überwiegend an Vermittler überwiesen (vgl. oben, E. 6.1.1.3/c). Die D. AG hat für ihre Kunden weder separate Konten und Depots eingerichtet noch Vermögensverwaltungsvollmachten eingeholt (vgl. oben, E. 6.1.1.3/d - e). Hinweise darauf, dass die Kunden der D. AG ihre Aktien selber zeichneten, sind nicht ersichtlich (vgl. oben, E. 6.1.1.3 d). Vielmehr hat die D. AG Aktien für Kunden in eigenem Namen erworben und in ihrem Depot aufbewahrt (vgl. oben, E. 6.1.1.3 d). 7.2.1.2 Damit hat die D. AG in eigenem Namen auf Rechnung von Kunden mit Effekten gehandelt (sog. Kundenhändler; siehe oben, E. 7.1.2). Dass die D. AG nach Eröffnung des Sanktionsverfahrens der SRO PolyReg nachträglich noch Effekten orderte und auf den Namen von Kunden ausstellen liess (vgl. oben, E. 6.1.1.3/d), ändert an der Bewilligungspflicht des Geschäftsmodells nachträglich nichts.

- 44 - 7.2.1.3 Aufgrund der grossen Anzahl betroffener Anleger, der hohen Erträge sowie des Einsatzes professioneller Vermittler (vgl. oben, E. 6.1.1.3/b - d) über einen Zeitraum von rund 15 Monaten (vgl. unten, E. 6.2.1.4) ist der Kundenhandel der D. AG in mehrfacher Hinsicht als gewerbsmässig zu qualifizieren. 7.2.1.4 Mit Blick auf die bereits seit Dezember 2010 bestehende Zusammenarbeit mit professionellen Call-Center-Vermittlern (vgl. oben, E. 6.1.1.3/b) war die D. AG spätestens ab dem ersten nachgewiesenen Effektingeschäft auf Rechnung von Kunden vom 20. Mai 2011 (vgl. oben, E. 6.1.1.3/d) bis zum letzten belegten Kundenhandel am 7. September 2012 (vgl. oben, E. 3.2; 6.1.1.3/d) als Effekthändlerin im Sinne von Art. 10 Abs. 1 BEHG tätig. Diese Tätigkeit erfüllt den objektiven Tatbestand von Art. 44 FINMAG. 7.2.2 F. AG 7.2.2.1 Die F. AG verfolgte ein identisches Geschäftsmodell wie die D. AG (vgl. oben, E. 6.1.2). Sie nahm über eigene Konten Gelder von mindestens 266 Anlegern im Umfang von rund Fr. 4,55 Mio. zwecks Erwerbs von Aktien entgegen (vgl. oben, E. 6.1.2.2/d). Sie hat die geordneten Titel auf Weisung der Kunden in eigenem Namen gezeichnet und bezahlt (vgl. oben, E. 6.1.2.2/b/f). Die Aktienzertifikate wurden auf den Namen der F. AG ausgestellt und von dieser aufbewahrt (vgl. oben, E. 6.1.1.2/b - c, f). Die erste belegte Zeichnung von Aktien auf Rechnung von Kunden im Namen der F. AG datiert vom 26. Januar 2010, die letzte vom 20. September 2012 (vgl. oben, E. 6.1.2.2/b). Separate Konten oder Depots für Kunden wurden auch bei der F. AG keine eingerichtet (vgl. oben, E. 6.1.2.1; 6.1.2.2/c - d). 7.2.2.2 Das auf Formulare dokumenten basierende Kundengeschäft der F. AG weist einen hohen Standardisierungsgrad auf, was für eine auf eine unbestimmte Anzahl von Geschäftsvorfällen ausgerichtete Tätigkeit charakteristisch erscheint. Auch hier spricht zudem die erhebliche Anzahl betroffener Anleger und die hohen Erträge sowie der lange Tätigkeitszeitraum über 2 ½ Jahre ohne weiteres für Gewerbsmässigkeit. 7.2.2.3 Damit hat mindestens vom 26. Januar 2010 bis zum 20. September 2012 auch die F. AG gewerbsmässig in eigenem Namen auf Rechnung von Kunden mit Effekten gehandelt. Eine nachträgliche Neuausstellung der Aktienzertifikate auf den Namen der Kunden hätte nachträglich nichts mehr am Umstand zu ändern vermocht, dass die F. AG ohne Bewilligung als Effekthändlerin im Sinne von Art. 10 Abs. 1 BEHG tätig gewesen war und dadurch den objektiven Tatbestand von Art. 44 FINMAG erfüllt.

- 45 - 7.2.3 E. AG 7.2.3.1 Die E. AG zeichnete Aktien in eigenem Namen auf Rechnung von mindestens zwanzig Kunden und bewahrte die Aktien teilweise an ihrem Geschäftssitz auf (vgl. oben, E. 6.1.3.2/d, g). Für solche Transaktionen wurden vielfach vom Beschuldigten 1 kontrollierte Offshore-Gesellschaften zwischengeschaltet, um die wahren wirtschaftlich Berechtigten nicht nennen zu müssen (vgl. oben, E. 6.1.3.2/b). Zusätzlich verkaufte die E. AG über die eigenen Konten später Aktien von Kunden in eigenem Namen und erzielte dadurch hohe Erträge (vgl. oben, E. 6.1.3.2/i). 7.2.3.2 Die E. AG war mit ausdrücklicher Billigung des Verwaltungsrates vom 4. Dezember 2006 durch die Zeichnung und das Halten von Aktien auf Rechnung ihrer Kunden (vgl. oben E. 6.1.3.2/d, g) spätestens ab 5. Februar 2007 (vgl. oben, E. 6.1.3.2/g) gewerbsmässig als Effektenhändlerin tätig. Daran ändert die Behauptung – sofern sie zutreffen sollte –, wonach das Geschäftsmodell nur als „Übergangslösung“ konzipiert gewesen sei, nichts, zumal die Geschäftstätigkeit nach diesem Modell erst durch das Einschreiten der FINMA am 15. April 2013 unterbunden wurde (vgl. oben, E. 6.3.6). Den gewerbsmässigen Effektenhandel belegen z.B. die zwischen 10. Juli 2010 und 15. April 2013 auf Rechnung von Kunden erfolgten Transaktionen mit TiteIn der „AAA. Inc.“, der „EEE. Inc.“ und der „KKK. Inc.“ (vgl. oben, E. 6.1.3.2 und die dort angegebenen Aktenstellen, namentlich FINMA G01007768 pag. 3B1261, 279 - 282, 292 - 301, 312 - 314, 359 - 362; 5/34; 8/179 - 184, 218, 221 - 251, 255 - 260, 331 - 332, 409 - 410, 472 - 473, 609, 614 - 643, 757, 793 - 794). Nach dem Gesagten ist erwiesen, dass die E. AG gewerbsmässig in eigenem Namen Kundeneffekten zeichnete und hielt, ohne hierfür über eine Bewilligung der FINMA zur verfügen. Damit erfüllt auch die E. AG den objektiven Tatbestand von Art. 44 FINMAG. 7.2.4 Fazit 7.2.4.1 In objektiver Hinsicht ist im Ergebnis erstellt, dass die D. AG, F. AG und E. AG im anklagerelevanten Zeitraum jeweils gewerbsmässig Aktien im eigenen Namen auf Rechnung von Kunden kauften bzw. auch verkauften (E. AG). Damit waren alle drei Gesellschaften je für sich als Effektenhändlerinnen (Kundenhändlerinnen) im Sinne von Art. 2 lit. d BEHG i.V.m. Art. 3 Abs. 5 BEHV tätig. Diese Tätigkeit ist ohne Bewilligung der FINMA – über welche die D. AG, F. AG und E. AG nicht verfügten – verboten (Art. 10 Abs. 1 BEHG) und erfüllt den objektiven Tatbestand von Art. 44 Abs. 1 FINMAG.

- 46 - Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil B-6736/2013 vom 22. Mai 2014 festgestellt, dass die genannten Gesellschaften ohne Bewilligung als Effektenhändlerinnen tätig gewesen waren (E. 4.1.1 – 4.1.3 des Urteils; vgl. oben E. 6.3.8). Zusammen mit der R. AG sowie die beiden Beschuldigten seien die drei Gesellschaften aufgrund der engen personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verflechtungen sowie des koordinierten Vorgehens der Beteiligten als Gruppe („AAAA.-Gruppe“) zu qualifizieren (vgl. Urteil E. 4.2.1 f. und 4.3; EFD 010 0070 f.). Der Strafrichter ist an die – vorliegend vom Bundesverwaltungsgericht rechtskräftig bestätigte – aufsichtsrechtliche Qualifikation der vorgeworfenen Tätigkeiten als Effektenhandel ohne Bewilligung gebunden (sog. Bindungswirkung; BGE 129 IV 246 E. 2.1, S. 249 und Urteil des BGers 6B_63/2017 vom 17. November 2017, E. 2. [La juridiction pénale et le Tribunal fédéral sont liés par ce prononcé de la juridiction administrative]). Die aufsichtsrechtliche Qualifikation der vorgeworfenen Tätigkeiten als Effektenhandel ohne Bewilligung ist im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren im Übrigen – zu Recht – nicht bestritten worden (TPF pag. 30-925-20). 7.3 In Bezug auf die nicht verwertbaren Einvernahmen kann auf E. 6.4.1.1/f verwiesen werden. Diese Einvernahmen wurden vom Gericht in Anwendung von Art. 141 Abs. 5 StPO aus den Strafakten ausgesondert und werden bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet. Es

handelt sich hierbei nach Ansicht des Gerichts um nicht beweisentscheidende Einvernahmen. Die Geschäftsakten sind problemlos verwertbar (vgl. oben, E. 6.4.1.1/e) und genügen ohne Weiteres als Entscheidungsgrundlage. 7.4 Verantwortlichkeit des Beschuldigten 1

7.4.1 Was die Verantwortlichkeit des Beschuldigten 1 betrifft, so bestimmt Art. 6 Abs. 1 VStrR, dass bei einer Widerhandlung, die beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person [...] oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen wird, die Strafbestimmungen auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar sind, welche die Tat verübt haben (Art. 6 Abs. 1 VStrR).

7.4.2

7.4.2.1 Der Beschuldigte 1 war alleiniger Aktionär der D. AG (vgl. oben, E. 6.2.1/a). und ab 28. August 2012 einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat. Bereits ab 30. März 2011 hatte er jedoch Einzelzeichnungsbefugnis für die Konten der D. AG bei der Bank G., auf denen die Gelder der Kunden entgegengenommen wurden, und alleine Zugriff auf diese Konten über E-Banking (vgl. zu allem oben,

- 47 - E. 6.1.1.1). Er war ausserdem von Beginn weg verantwortlich für das Geschäftsmodell der D. AG, das umfangreiche Werbemassnahmen der N. Corp. beinhaltete (vgl. oben, E. 6.1.1.3/b). Mit den Mitarbeitern der N. Corp. stand er per Telefon und E-Mail in Kontakt (vgl. oben, E. 6.1.1.3/b). Er war ausserdem direkt in die Zeichnung („subscription“) von Aktien im Namen der D. AG auf Rechnung von Kunden involviert (vgl. oben, E. 6.1.1.3/d). Dem von ihm unterzeichneten Aufnahmegesuch in die SRO-PolyReg vom 1. Dezember 2010 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte 1 bereits zu diesem Zeitpunkt Geschäftsführer der D. AG war, von der er auch Lohn bezog (vgl. oben, E. 6.2.1/a). In Berücksichtigung all dessen ist dem Beschuldigten 1 die Erfüllung des objektiven Tatbestandes von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG durch die Geschäftstätigkeit der D. AG im Zeitraum vom 20. Mai 2011 bis zum 7. September 2012 (vgl. oben, E. 7.2.1) nach Art. 6 Abs. 1 VStrR strafrechtlich zuzurechnen.

7.4.2.2 Der Beschuldigte 1 gründete am 7. Juli 2008 die F. AG. Er war Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der Gesellschaft mit Einzelunterschrift. Er war auch einzelzeichnungsberechtigter an den Bankkonten der F. AG, auf denen die Gelder der Kunden entgegengenommen wurden (vgl. oben, E. 6.1.2.1; 6.1.2.2/d). Der Beschuldigte 1 unterschrieb die „Subscription Agreements“ mit den Kunden und zeichnete gestützt darauf namens der F. AG auf Rechnung der Kunden die Titel in vereinbarter Zahl und zum vereinbarten Preis (vgl. oben, E. 6.1.2.2/c). Er war angestellter „Managing Director“ der F. AG und als solcher für die Strategie, die Beratung sowie die Führung des Teams verantwortlich (vgl. oben, E. 6.2.1/a). Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG durch die Geschäftstätigkeit der F. AG im Zeitraum vom 26. Januar 2010 bis zum 20. September 2012 (vgl. oben, E. 7.2.2) ist dem Beschuldigten 1 aufgrund des Gesagten strafrechtlich gestützt auf Art. 6 Abs. 1 VStrR ebenfalls zuzurechnen.

7.4.2.3 Der Beschuldigte 1 war auch an der Gründung der E. AG beteiligt und kontrollierte eine Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft (vgl. oben, E. 6.1.3.1). Er war Partei des Aktionärsbindungsvertrages zwischen Aktionären der E. AG aus dem Jahr 2007. Ab 21. Juli 2006 war er als Präsident des Verwaltungsrates und bis zum 29. Oktober 2012 auch als Geschäftsführer der E. AG im Handelsregister eingetragen. Er verfügte ferner ab 1. September 2006 über Einzelzeichnungsbefugnis für Bankkonten der E. AG (vgl. oben, E. 6.1.3.1). Der Beschuldigte 1 war auch von der E. AG als „Managing Director“ angestellt (vgl. oben, E. 6.2.1/a). Kundengelder der E. AG wurden im

Namen von Offshore-Gesellschaften angelegt, die vielfach von ihm als Organ kontrolliert wurden (vgl. oben, E. 6.1.3.2/b). Die Anlageentscheide traf der Beschuldigte 1 (vgl. oben, E. 6.1.3.2/c). Dieser war auch beteiligt am Entscheid des Verwaltungsrates der E. AG vom 4. Dezember

- 48 - 2006, Zeichnungen von Aktien durch die E. AG auf Rechnung ihrer Kunden (weiterhin) zu unterstützen (vgl. oben, E. 6.1.3.2/d). Der Beschuldigte 1 nahm solche Zeichnungen zum Teil selber für die E. AG auf Rechnung von Kunden vor (vgl. oben, E. 6.1.3.2/e). Die Erfüllung des objektiven Tatbestands von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG durch die Geschäftstätigkeit der E. AG im Zeitraum vom 5. Februar 2007 bis zum 15. April 2013 (vgl. oben, E. 7.2.3) ist dem Beschuldigten 1 entsprechend gestützt auf Art. 6 Abs. 1 VStrR strafrechtlich ebenfalls zuzurechnen. 7.4.3

7.4.3.1 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Nicht zum Wissen als Bestandteil des Vorsatzes gehört das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit oder dasjenige der Strafbarkeit (DONATSCH, in: Donatsch [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Kommentar, 20. Aufl. Zürich 2018, Art. 12 StGB N. 6; STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Bern 2011, § 11 N. 54). Der objektive Tatbestand besteht bei Strafnormen im Finanzmarktbereich nur aus der grundsätzlich verbotenen, eine Bewilligung voraussetzenden Finanzmarktaktivität. Darauf muss sich das Wissen als Bestandteil des Vorsatzes beziehen. Das Element der Bewilligungslosigkeit hingegen ist nicht Teil des objektiven Tatbestandes, sondern auf Ebene der Rechtswidrigkeit zu prüfen. Ob der Täter wusste, dass sein Tun unter Vorbehalt einer Bewilligungserteilung verboten war, ist auf der Ebene der Schuld unter dem Titel des Verbotsirrtums (Art. 21 StGB) zu prüfen (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.31 vom 3. November 2015 E. 5.8.3.5/a). 7.4.3.2 Aufgrund seiner zentralen Stellung im Rahmen der Geschäftstätigkeit der D. AG, der F. AG und der E. AG (vgl. oben, E. 6.1.1 - 6.1.3; 6.2.1/a) steht ausser Zweifel, dass sich der Beschuldigte 1 bewusst war (und dies auch wollte), dass diese Gesellschaften gewerbsmässig auf Rechnung von Kunden mit Effekten handelten. Dies bestätigt unter anderem der ausdrücklich gefasste Entscheid des Verwaltungsrates der E. AG vom 4. Dezember 2006, an welchem der Beschuldigte 1 beteiligt war, Zeichnungen von Aktien durch die E. AG auf Rechnung ihrer Kunden (weiterhin) zu unterstützen (vgl. oben, E. 6.1.3.2/d). Er hatte somit Kenntnis von sämtlichen Sachverhaltselementen, welche den objektiven Tatbestand von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG ausmachen. Der Beschuldigte 1 hat den Tatbestand von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG in Bezug auf alle drei Gesellschaften demnach vorsätzlich im Sinne von Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 StGB erfüllt.

- 49 - Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, hatte der Beschuldigte 1 auch Kenntnis von der Bewilligungspflicht (vgl. unten, E. 7.4.3.3/d). 7.4.3.3 Sachverhaltsirrtum a) Die Verteidigerin des Beschuldigten 1 machte im Rahmen des Parteivortrags geltend, er habe nicht gewusst, dass seine Tätigkeit bewilligungspflichtig sein könnte (TPF pag. 30-925-020). Er sei sich aber bewusst gewesen, dass der Kundeneffektenhandel grundsätzlich bewilligungspflichtig sei (TPF pag. 30-920-021). Es liege ein vorsatzausschliessender Sachverhaltsirrtum vor. b) Ob der Täter wusste, dass sein Tun unter Vorbehalt einer Bewilligungserteilung verboten war, ist grundsätzlich auf der Ebene der Schuld unter dem Titel des Verbotsirrtums (Art. 21 StGB) zu prüfen (Urteile des

Bundesstrafgerichts SK.2015.31 vom 3. November 2015 E. 5.8.3.5/a; SK.2015.52 vom 1. April 2016 E. 6.10; SK.2015.60 vom 24. Mai 2016 E. 4.9.1). Namentlich unterliegt einem Verbotsirrtum, wer sich bewusst ist, auf Rechnung von Kunden mit Effekten zu handeln, jedoch das Verbot nicht kennt, dies gewerbsmässig ohne Bewilligung zu tun (vgl. unten, E. 7.4.3.5/b; vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_63/2017 vom 17. November 2017 E. 3.2, mit Hinweis auf BGE 129 IV 238 E. 3 S. 240 ff.; TPF pag. 30-925-059). Nachfolgend wird auf Grund des Einwands gleichwohl näher geprüft, ob allenfalls in einer Fehlvorstellung über das Bewilligungserfordernis ein Sachverhaltsirrtum vorliegt, der den für die Strafbarkeit erforderlichen Vorsatz (Art. 12 Abs.1 StGB) ausschliesst. c) Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB; Sachverhaltsirrtum). Ein solcher Sach- verhaltsirrtum beziehungsweise Tatbestandsirrtum ist auch der Irrtum über Tat- bestandsmerkmale. Derjenige, der von einem strafrechtlichen Tatbestandsmerk- mal eine unzutreffende Vorstellung hat, handelt in einem Sachverhaltsirrtum und damit ohne Vorsatz (BGE 129 IV 238 E. 3.2.1). Nach Rechtsprechung und herr- schender Lehre ist es unerheblich, ob dieser Irrtum auf einer Verkennung von Tatsachen oder auf einer fehlerhaften Rechtsauffassung beruht (Urteil des Bun- desgerichts 6B_187/2016 vom 17. Juni 2016 E. 3.2). Ein vorsatzausschliessen- der Sachverhaltsirrtum liegt dann vor, wenn der Täter nicht erkannt hat, dass er einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgeht (SCHWOB/WOHLERS, in: Wat- ter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar, Börsengesetz, Finanzmarktaufsichtsgesetz, 2. Aufl., Basel 2011, Art. 44 FINMAG N. 37). Ein den Vorsatz des Täters (Art. 13 StGB) ausschliessender Sachverhaltsirrtum wird demnach angenommen, wenn der Täter das betreffende Bewilligungserfordernis zwar kennt, jedoch zu Unrecht

- 50 - davon ausgeht, dass seine konkrete Tätigkeit nicht davon erfasst ist. Er hat in diesem Fall keine oder eine falsche Vorstellung von einem Merkmal des Straftat- bestandes (vgl. BGE 129 IV 238 E. 3.1). Unzutreffende Vorstellungen über sol- che rechtlich geprägten Tatbestandsmerkmale führen jedoch nicht in jedem Fall zum Ausschluss des Vorsatzes (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Das für den Vorsatz notwendige Wissen verlangt nicht die juristisch exakte Erfassung des gesetzli- chen Begriffs. Vielmehr genügt es, wenn der Täter den Tatbestand so verstanden hat, wie es der landläufigen Anschauung eines Laien entspricht (sog. Parallel- wertung in der Laiensphäre; BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Er muss also die Tatbe- standsmerkmale nicht in ihrem genauen rechtlichen Gehalt erfassen, sondern lediglich eine zutreffende Vorstellung von der sozialen Bedeutung seines Han- delns haben (BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Die dem Merkmal innewohnende recht- liche Wertung muss bloss in dem Umfang vollzogen werden, als es für einen Nichtjuristen möglich ist (BGE 99 IV 57 E. 1a S. 59; BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Eine solche „Parallelwertung“ kommt der für den Vorsatz erforderlichen Kenntnis gleich, weil Gegenstand des Vorsatzes nicht die rechtlichen Begriffe oder die Rechtswidrigkeit sind. Vielmehr bezieht sich der Vorsatz auf die Tatumstände, d.h. die äusseren Gegebenheiten mitsamt ihrer sozialen Bedeutung (zum Gan- zen BGE 129 IV 238 E. 3.2.2 S. 243). Kein Sachverhaltsirrtum ist deshalb bei- spielsweise gegeben, wenn der Täter sich gemäss den üblichen Vorstellungen eines Nichtjuristen bewusst ist, dass er ein Finanzprodukt anbietet und dieses möglicherweise Gegenstand einer verwaltungsrechtlichen Regelung ist (vgl. Ur- teil des Bundesgerichts 6B_917/2014 vom 26. November 2015 E. 3.2). Der Sach- verhaltsirrtum ist somit ausgeschlossen, wenn der Täter sich bewusst ist, dass die Zulässigkeit seines Verhaltens zweifelhaft ist (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts

6B_2017 vom 17. November 2017 E. 3.2 und 3.3; TPF pag. 30- 925-059 f.). d) Der Beschuldigte 1 war sich bewusst, dass er im Finanzbereich tätig war. Er wusste nach eigenen Angaben, dass der Kundeneffektenhandel bewilligungs- pflichtig ist (TPF pag. 30-920-021). Die D. AG, F. AG und E. AG waren bei der SRO PolyReg, einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation im Sinne des Geldwäschereigesetzes angeschlossen. Dem Beschuldigten 1 war ferner be- wusst, dass die involvierten Gesellschaften mit Finanzprodukten, insbesondere mit Aktien geschäfteten. Er war sich sowohl über die Höhe der Kundengelder wie auch über die umfangreiche Anzahl der gehandelten Aktien bewusst (vgl. oben, E. 6.1.1 - 6.1.3; 6.2.1). Dass diese Tätigkeit Gegenstand einer aufsichtsrechtli- chen Regelung bzw. bewilligungspflichtig war, ist naheliegend und konnte dem Beschuldigten nicht entgangen sein. Auch daraus, dass die D. AG auf ihrer Homepage tatsachenwidrig behauptete, sie sei „U.U.U.U.“ und „V.V.V.V.“ (vgl. oben, E. 6.1.1.3/a), kann geschlossen werden, dass der Beschuldigte 1 wusste,

- 51 - das der Effektenhandel, wie ihn die D. AG und die anderen Gesellschaften be- trieben, bewilligungspflichtig ist (vgl. auch der Strafbescheid vom 10. Februar 2016 i.S. C. [EFD pag. 442.2-091 pag. 100 0008 - 0011]). Das Gericht schliesst daher in Würdigung aller Umstände aus, dass der Beschuldigte 1 über den ge- werbsmässigen Effektenhandel der involvierten Gesellschaften in eigenem Na- men ohne Bewilligung nicht im Bilde war. Es steht ferner jenseits vernünftiger Zweifel fest, dass er vom Bewilligungserfordernis für den von ihm betriebenen Kundeneffektenhandel wusste. Vor diesem Hintergrund liegt kein Sachver- haltssirrtum vor. Der Vorsatz des Beschuldigten 1 entfällt somit nicht. e) Die Verteidigerin brachte in der Duplik mit gleicher Begründung (vgl. oben, E. 7.4.3.3/a) vor, es liege ein Subsumtionsirrtum vor (TPF pag. 30-920-021). Nach dem Gesagten geht dieser Einwand in der Sache fehl. Der Beschuldigte 1 macht einen Irrtum auf Sachverhaltebene geltend (vgl. oben, E. 7.4.3.3). Er macht nicht geltend, dass er über die genaue rechtliche Qualifikation geirrt hätte, also meinte, der von ihm betriebene Effektenhandel falle nicht unter Art. 44 Abs. 1 FINMAG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BEHG (vgl. zum unbeachtlichen Subsumtionsirrtum BGE 129 IV 238 E. 3.2.2). Ein Subsumtionsirrtum greift hier nicht, zumal ein solcher ohnehin unbeachtlich gewesen wäre. 7.4.3.4 Rechtswidrigkeit Keine der involvierten Gesellschaften verfügte über eine Effektenhändlerbewilli- gung nach Art. 10 Abs. 1 BEHG. Der Effektenhandel erfolgte somit rechtswidrig. Rechtfertigungsgründe für ihr Handeln liegen nicht vor. 7.4.3.5 Schuld a) Die Verteidigerin des Beschuldigten 1 wandte im Rahmen des Parteivortrags eventualiter (zum Sachverhaltsirrtum, siehe oben, E. 7.4.3.3) ein, es liege ein Verbotsirrtum vor, welcher aufgrund der engen Zusammenarbeit mit einem re- nommierten Bankinstitut, das ihm die Bewilligungspflicht nie suggeriert habe, un- vermeidbar gewesen sei (TPF pag. 30-925-021). Er habe gemeint, die Ge- schäftstätigkeiten der D. AG, F. AG und E. AG seien legal, weil ihm die Bank nichts bezüglich einer Bewilligungspflicht gesagt habe (TPF pag. 30-925-021). b) Gemäss Art. 21 StGB handelt nicht schuldhaft, wer bei der Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält. War der Irrtum vermeidbar, so mildert das Gericht die Strafe. Ein Verbotsirrtum ist gege- ben, wenn dem Täter trotz Kenntnis des unrechtsbegründenden Sachverhalts das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlt (STRATENWERTH, a.a.O., § 11

- 52 - N. 46 f.). Der Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) betrifft die Konstellation, bei welcher der Täter in Kenntnis aller Tatumstände und somit vorsätzlich handelt, aber sein Tun versehentlich für erlaubt hält (Urteil des Bundesgerichts 2A.460/2003 vom 11. August 2004

E. 3.5). Ein Verbotsirrtum liegt nur vor, wenn der Täter meint, kein Unrecht zu tun (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl. Zürich/St. Gallen, Art. 21 StGB N. 4; TRECHSEL/NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf, § 29 A. 1.; Urteil des Bundesgerichts 6B_395/2009 vom 20. Oktober 2009, E. 5.1). Der Irrtum bezieht sich in diesem Fall auf die Rechtswidrigkeit der konkreten Tat (Urteil des Bundesgerichts 2A.460/2003 vom 11. August 2004 E. 3.5; vgl. weiterführend BGE 129 IV 238 E. 3 S. 240 ff.). Art. 21 StGB anerkennt einen Irrtum über die Rechtmässigkeit als unvermeidbar, wenn der Täter "nicht weiss und nicht wissen kann", dass er rechtswidrig handelt (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., Art. 21 StGB N. 6). Zureichend ist ein Grund nur dann, wenn dem Täter aus seinem Rechtsirrtum kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er auf Tatsachen beruht, durch die sich auch ein gewissenhafter Mensch hätte in die Irre führen lassen (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, a.a.O., Art. 21 StGB N. 6; BGE 98 IV 293 E. 4.a m.w.H.). Die unrechtsverneinende Auskunft eines qualifizierten Rechtsberaters kann zu einem unvermeidbaren Verbotsirrtum führen. Voraussetzung der Unvermeidbarkeit ist einerseits, dass dem Rechtsberater der vollständige Sachverhalt zur Prüfung vorgelegt worden ist, den der Täter anschliessend verwirklicht. Andererseits muss der Rechtsberater diesen Sachverhalt in einem Gutachten unter allen rechtlichen Gesichtspunkten geprüft haben (BGE 98 IV 293 E. 4a S. 303; Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.23 vom

E. 24

September 2015 E. 4.7.3). c) Der Beschuldigte 1 macht implizit geltend, er sei von der Bank falsch beraten worden. Wie erläutert sind die Anforderungen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Annahme eines schuldausschliessenden Verbotsirrtums aufgrund falscher Rechtsberatung sehr hoch (vgl. oben, E. 7.4.3.5/b). Diese Voraussetzungen liegen vorliegend nicht vor, hat doch der Beschuldigte 1 von der Bank gar keine Rechtsberatung in Anspruch genommen. Dass ausserdem ein Gutachten in Auftrag gegeben worden sei, wird vorliegend weder behauptet noch ist ein solches aktenkundig. Allfällige Auskünfte oder die Depotführung seitens der Bank genügen bei Weitem nicht, um einen Verbotsirrtum zu begründen. Ein Schuldausschlussgrund gemäss Art. 21 StGB liegt nach dem Gesagten nicht vor. Der Einwand ist daher unbegründet. d) Weitere Schuld-milderungs- oder ausschliessungsgründe wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Der Beschuldigte 1 hat mithin schuldhaft gehandelt.

- 53 - 7.4.4 Im Ergebnis hat sich der Beschuldigte 1 des mehrfachen vorsätzlichen Effektenhandels ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG schuldig gemacht, begangen vom 20. Mai 2011 bis zum 7. September 2012 (Geschäftstätigkeit der D. AG), vom 26. Januar 2010 bis zum 20. September 2012 (Geschäftstätigkeit der F. AG) und vom 5. Februar 2007 bis zum 15. April 2013 (Geschäftstätigkeit der E. AG). 7.5 Verantwortlichkeit des Beschuldigten 2 7.5.1 Objektiver Tatbestand Die Einzelrichterin hat sich bezüglich des Beschuldigten 2 im Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen betreffend die Tätigkeiten der D. AG und der E. AG die Anwendung von Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 VStrR vorbehalten (Art. 344 StPO; TPF pag. 30-920-007). 7.5.1.1 Vom 8. September 2010 bis zum 27. März 2012 war der Beschuldigte 2 alleiniger einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der D. AG (vgl. oben E. 6.2.2a). Er eröffnete am 22. September 2010 die Kontobeziehung der D. AG bei der Bank G. und war ab diesem Zeitpunkt einzelzeichnungsberechtig für die Konten der Gesellschaft, auf

denen die Gelder der Kunden zwecks Effektenhandels auf deren Rechnung eingingen (zunächst alleine, ab März 2011 zusammen mit dem Beschuldigten 1; vgl. oben, E. 6.1.1.1; 6.2.2/a). Wie oben festgestellt (vgl. oben, E. 6.2.2/a; 6.4.2.2/c), war der Beschuldigte 2 nicht Verwaltungsrat der E. AG. Der Beschuldigte 2 stellte als Partner der SSS. AG deren Sitzadresse (Z.-strasse in Y. [ZH]) der F. AG und der D. AG zur Verfügung (vgl. oben, E. 6.1.1.1; 6.1.2.1; TPF pag. 30-100-041; 30-931-017 f.). Er war für sämtliche involvierten Schweizer Gesellschaften (nachfolgend AAAA.-Gesellschaften) zuständig für die Finanzbuchhaltung (vgl. oben, E. 6.2.2/d). Er hatte jeweils zu einem bestimmten Stichtag Einblick in die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Finanzbuchhaltung führte TTT. (vgl. oben, E. 6.4.2.2/b; TPF pag. 30-931-017). Die Jahresabschlussrechnung wurde jeweils mit dem Kunden bzw. Beschuldigten 1 besprochen (TPF pag. 30-931-017). Überdies war der Beschuldigte 2 für Steuererklärungen und treuhänderische Belange der AAAA.-Gesellschaften zuständig (vgl. oben, E. 6.2.2/c, d).

7.5.1.2 Die Anklage wirft dem Beschuldigten 2 im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der D. AG und der E. AG nicht die Verübung der Tat im Sinne von Art. 6

- 54 - Abs. 1 VStrR vor. Vielmehr geht das EFD davon aus, dass namentlich die Entscheide für die E. AG faktisch nur der Mitbeschuldigte 1 traf und sich die faktische operative Tätigkeit des Beschuldigten 2 auf die Buchhaltung beschränkte (vgl. AS, Ziff. 201). Diese Feststellung deckt sich mit den Aussagen des Beschuldigten 1 an der Hauptverhandlung, wonach der Beschuldigte 2 nicht im Verwaltungsrat der E. AG und nicht über das „tägliche Geschäft“ informiert gewesen sei (TPF pag. 30-931-011). In einer schriftlichen Erklärung vom 10. August 2012 sowie anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Mitbeschuldigte 1, dass der Beschuldigte 2 in seinem Auftrag diverse Verwaltungsratsmandate und Aufgaben als Sekretär wahrgenommen habe. Der Beschuldigte 2 sei dabei für das Erstellen der Buchhaltungen sowie der Steuererklärungen verantwortlich gewesen, hingegen nicht für die operative Tätigkeit sowie für die jeweiligen Finanztransaktionen und Vermögensanlagen (vgl. oben, E. 6.2.2/c; TPF pag. 30-931-011, 014). Eine auf Art. 6 Abs. 1 VStrR gestützte verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten 2 als Täter entsprechend fällt damit ausser Betracht und wird ihm, wie gesagt, auch nicht vorgeworfen. a) Den Strafbestimmungen, die für den entsprechend handelnden Täter gelten, untersteht auch, wer als Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertreter es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben (Art. 6 Abs. 2 VStrR). Ist der Geschäftsherr, Arbeitgeber, Auftraggeber oder Vertretene eine juristische Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengesamtheit ohne Rechtspersönlichkeit, so wird Absatz 2 auf die schuldigen Organe, Organmitglieder, geschäftsführenden Gesellschafter, tatsächlich leitenden Personen oder Liquidatoren angewendet (Art. 6 Abs. 3 VStrR). Art. 6 Abs. 3 VStrR bezieht sich auf die Strafbarkeit von Organen. Steht eine juristische Person in der Verantwortung, so ist aufgrund dieser Bestimmung auf die dahinter stehende natürliche Person durchzugreifen, wobei Art. 6 Abs. 2 VStrR zur Anwendung gelangt. Die in dieser Bestimmung festgehaltene Regelung statuiert eine Geschäftsherren- bzw. Garantenhaftung als eine Art Unterlassungsdelikt. Demnach wird zur Verantwortung gezogen, wer es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlässt, eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder eines Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben. Die

Organe werden mithin für die Handlungen von Mitarbeitenden ihres Unternehmens zur Verantwortung gezogen, und zwar ohne dass ihnen ein Organisationsfehler oder eine Sorgfaltspflichtverletzung zur Last gelegt werden müsste (vgl. EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht

- 55 - und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 50 f., 58 f.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3141/2011 vom 23. August 2012 E. 6.2). Bei der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt, wobei es an einer Legaldefinition des Geschäftsherrn im VStrR mangelt. Unter den Begriff des Geschäftsherrn sind diejenigen Organe sowie natürliche Personen zu subsumieren, die auf Grund ihrer Weisungs- und Kontrollbefugnisse in der Lage sind, dem strafbaren Verhalten einer weisungsunterworfenen Person Einhaltung zu gebieten (vgl. EICKER/FRIEDRICH/ACHERMANN, a.a.O., S. 52; ACKERMANN, in: Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, Hand- und Studienbuch, Ackermann/Heine [Hrsg.], Bern, 2013, § 4 N. 86 ff.). Nach Art. 6 Abs. 2 VStrR besteht die Pflicht, Gesetzesverletzungen von Untergebenen, Beauftragten oder Vertretern abzuwenden, nicht aber solche von gleich- oder übergeordneten Personen. Der Gesetzgeber verneint mithin prinzipiell eine Pflicht, gegen gleich- oder höhergestellte Mitarbeiter vorzugehen. Davon darf nur abgewichen werden, wenn sich aus anderen Gründen klar die Voraussetzungen einer Garantenstellung ergeben (BGE 113 IV 68, S. 75; vgl. auch Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2016.3 vom 12. Oktober 2016 E. 5.1.1). Die Verwaltungsstraftat des Untergebenen (Anlasstat) ist lediglich objektive Strafbarkeitsbedingung. Dies bedeutet, Vorsatz oder Fahrlässigkeit müssen sich nicht auf die konkrete Anlasstat beziehen, sondern auf die Nichtverhinderung der Anlasstat (EICKER/FRIEDRICH/ACHERMANN, a.a.O., S. 52 m.w.H.). b) Zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gehört gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen. Nach Art. 717 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen. Für diese Sorgfalt gilt ein objektiver Massstab. Die Verwaltungsräte sind zu aller Sorgfalt verpflichtet und nicht nur zur Vorsicht, die sie in eigenen Geschäften anzuwenden pflegen (BGE 122 III 195 E. 3a S. 198; BGE 113 II 52 E. 3a S. 56). Das Verhalten eines Verwaltungsratsmitglieds wird deshalb mit demjenigen verglichen, das billigerweise von einer abstrakt vorgestellten, ordnungsgemäss handelnden Person in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann (BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Aufl. 2009, § 13 N. 575). Damit ein Verwaltungsrat die Oberaufsicht gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR sorgfältig wahrnehmen kann, muss er die Geschäftsführung kritisch verfolgen. Dazu gehört, dass er sich über den laufenden Geschäftsgang informiert, von der Geschäftsleitung Berichte verlangt, sie sorgfältig studiert, nötigenfalls ergänzende Auskünfte ein-

- 56 - holt und Fehlentwicklungen oder Unregelmässigkeiten nachgeht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-4094/2012 vom 11. Juni 2013 E. 3.1.1). Der Verwaltungsrat hat mithin durch interne Kontrollmassnahmen ständig sicherzustellen, dass er über die Tätigkeit der Gesellschaft orientiert bleibt, um nötigenfalls einschreiten zu können (vgl. WATTER/ROTH PELLANDA, in: Honsell/Vogt/Watter [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht II, 5. Aufl., Basel 2016, Art. 716a OR N. 23ff.). Dies gilt unabhängig von einer allfälligen Pflicht, ein internes Kontrollsystem einzuführen. Hat der Verwaltungsrat

solche Vorkehren unterlassen und deshalb von Straftaten keine Kenntnis erlangt, macht er sich dennoch für diese strafbar (BGE 122 IV 103, 126 ff.). In jedem Fall muss ein Verwaltungsrat unabhängig von seiner konkreten Stellung fundierte Kenntnisse der Gesellschaft und deren Betriebsorganisation, des Geschäftszweigs sowie den grundlegenden rechtlichen Pflichten aufweisen. Wird ein Mandat als Verwaltungsrat trotz mangelnder Fähigkeiten und/oder Kenntnisse angetreten, kann der betreffende Person ein Übernahmeverschulden zum Vorwurf gemacht werden, denn unter diesen Umständen hätte sie die Tätigkeit gar nicht aufnehmen dürfen oder zumindest, nachdem sie dies erkannt hat, ohne Verzug niederlegen müssen (GRAF, Berufsverbote für Gesellschaftsorgane: das Sanktionsregime im Straf- und Finanzmarktrecht, in: AJP 2014 S. 1195, 1196, mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 4A_248/2009 vom 27. Oktober 2009 E. 8.1; vgl. auch Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.23 vom 24. September 2015 E. 4.3.4). Wird infolge eines Verzichts auf die eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a Abs. 2 OR durch keine Revisionsstelle nach Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR geprüft, ob ein internes Kontrollsystem existiert, so entbindet dies den Verwaltungsrat nicht von einer ausreichenden Überwachung der Geschäftsführung. Die Aufsichtspflicht besteht auch im Fall einer Delegation der Geschäftsführung. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat insbesondere die Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, Instruktion und Überwachung (vgl. Art. 754 Abs. 2 OR; FREI, Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates aus strafrechtlicher Sicht, Zürich, 2004, S. 113 f.). Der nicht geschäftsführende Verwaltungsrat ist zwar nicht verpflichtet, jedes einzelne Geschäft der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten zu überwachen, sondern darf sich auf die Überprüfung der Tätigkeit der Geschäftsleitung und des Geschäftsganges beschränken. Dazu gehört, dass er sich laufend über den Geschäftsgang informiert, Rapporte verlangt, sie sorgfältig studiert, nötigenfalls ergänzende Auskünfte einzieht und Irrtümer abzuklären versucht. Ergibt sich aus diesen Informationen der Verdacht falscher oder unsorgfältiger Ausübung der delegierten Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, sogleich die erforderlichen Abklärungen zu treffen, nötigenfalls durch Beizug von Sachverständigen (Urteil des Bundesgerichts 2C_67112014 vom 18. Dezember 2014 E. 3.2.1).

- 57 - Der Verwaltungsrat hat festgestellte rechtswidrige Tätigkeiten der Gesellschaft entweder zu unterbinden oder konsequenterweise als Verwaltungsrat zurückzutreten (FREI, a.a.O., S. 71 f.). c) Als Mitglied des Verwaltungsrats der D. AG vom 8. September 2010 bis

E. 27

März 2012 (vgl. oben, E. 6.2.2/a) sowie als Verwaltungsratspräsident der R. AG (vom 25. Januar 2008 bis zum 8. Februar 2011; vgl. oben, E. 6.2.2/b) gilt der Beschuldigte 2 ohne weiteres als Organ bzw. faktisches Organ i.S.v. Art. 6 Abs. 3 VStrR. Mit der Annahme des Verwaltungsratsmandates für die genannten Gesellschaften hat er eine besondere Verantwortung für deren Tätigkeit übernommen. Damit kam ihm die Aufgabe zu, die Geschäftstätigkeiten der D. AG und R. AG zu überwachen und sicherzustellen, dass die Gesellschaften keine widerrechtlichen Geschäftstätigkeiten ausüben. Seine diesbezügliche Garantstellung folgt direkt aus Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 5 OR. Der Beschuldigte 2 hat seine Rechtspflichten als alleiniger Verwaltungsrat der D. AG (vom 20. Mai 2011 [erster vorgeworfener Effektenhandel] bis zum 27. März 2012; vgl. oben, E. 6.2.2/a) und als Verwaltungsratspräsident der R. AG (vom 25. Januar 2008 bis zum 8. Februar 2011,

vgl. oben, E. 6.2.2/b) i.S.v. Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 VStrR verletzt, indem er zulies, dass die D. AG ohne Bewilligung gewerbsmässig auf Rechnung von Kunden mit Effekten handelte, und die R. AG zu diesem Zweck als Vehikel benutzt wurde. Vom 20. Mai 2011 bis 27. März 2012 hatte er die Oberleitung und Oberaufsicht gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 5 OR über die D. AG. In diesem Zeitraum war der Beschuldigte 2 gegenüber dem Beschuldigten 1 übergeordnet. Daran ändert die Aussage des Beschuldigten 1 an der Hauptverhandlung nichts, er sei der „Chef“ gewesen (TPF pag. 30-931-015). Der Beschuldigte 2 hätte die rechtswidrigen Tätigkeiten dieser Gesellschaften entweder – z.B. durch eine Anzeige bei der FINMA – unterbinden oder rechtzeitig aus dem Verwaltungsrat zurücktreten müssen. Ein Rücktritt ist gerade auch dann geboten, wenn der Verwaltungsrat – z.B. mangels Durchführung von Verwaltungsratssitzungen – keine Gelegenheit hat, „relevante Fragen zu stellen oder an Informationen zu gelangen“, wie der Beschuldigte 2 vorbringt (vgl. EFD pag. 093 22 - 30). Was den Beschuldigten 2 im konkreten Fall an einer Anzeige oder am Rücktritt gehindert und seine Handlungsmöglichkeit derart eingeschränkt haben soll, dass es ihm gemäss seiner Darstellung an Tatmacht gefehlt habe, ist nicht ersichtlich. Die Geschäftstätigkeit der D. AG, die den objektiven Straftatbestand von Art. 44 FINMAG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BEHG erfüllt (vgl. oben, E. 7.2.1.4), ist dem Beschuldigten 2 bis zu seinem Austritt aus dem Verwaltungsrat am 27. März 2012 im Ergebnis nach Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 VStrR zuzurechnen. Der im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der D. AG erhobene strafrechtliche Vorwurf

- 58 - liegt gerade darin, dass der Beschuldigte 2 den Mitbeschuldigten 1 bei dessen operativer Tätigkeit ungestört gewähren liess und seine Organstellung nicht „im materiellen Sinne“ wahrnahm, wie er dies selber geltend macht (vgl. EFD pag. 093 22 – 30). Von dessen gesetzlichen Verantwortung als Verwaltungsrat konnte der Beschuldigte 1 den Beschuldigten 2 auch mittels des Treuhandvertrags vom 18. Oktober 2010 bzw. mit der darin vereinbarten Übertragung der alleinigen Verantwortung für das operative Geschäft auf den Beschuldigten 1 (TPF pag. 30- 522-005, -007) nicht rechtswirksam entbinden (vgl. oben, E. 6.4.2.2/c). d) Nach dem Gesagten geht der Einwand des Beschuldigten 2, es habe in keinem Fall ein Unterordnungsverhältnis zum Beschuldigten 1 als Geschäftsführer bestanden, in der Sache fehl (TPF pag. 30-925-046, Rz. 29-34; 30-925-055, Rz. 68). Wie dargelegt, war die Oberaufsicht des Beschuldigten 2 als Verwaltungsrat der D. AG vom 8. September 2010 bis zum 27. März 2012 gegenüber dem Beschuldigten 1 als Geschäftsführer unübertragbar und unentziehbar (vgl. oben, E. 7.5.1.2/c). e) Hinsichtlich der Stellung des Beschuldigten 2 in der E. AG mangelt es bereits am Kriterium der Sondereigenschaft. Der Beschuldigte war nicht Verwaltungsrat und nahm keine operativen Funktionen wahr (vgl. oben, E. 6.4.2.2/c). Zudem fehlt es am Tatbestandsmerkmal der Unterlassung von Handlungen zur Vermeidung/Abwehr von Widerhandlungen eines Untergebenen. Sachverhaltsmässig kann der Beweis nicht erbracht werden, dass der Beschuldigte 1 in der E. AG eine dem Beschuldigten 2 untergeordnete Person gewesen wäre. Auch hatte der Beschuldigte 2 keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Beschuldigten 1 inne: Der Beschuldigte 1 als Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer der E. AG wäre nicht verpflichtet gewesen, Weisungen des Beschuldigten 2 entgegenzunehmen. Ihm fehlte es daher an der Tatmacht, weswegen er auch keine Aufsichtsfunktion wahrnehmen konnte und musste. Die Handlungen des Beschuldigten 1 hätten auch durch eine Intervention des Beschuldigten 2 nicht abgewendet werden können. Es mangelt somit zusätzlich an der hypothetischen Kausalität. In subjektiver

Hinsicht konnte der Beschuldigte 2 nie willentlich den Entscheid fassen, seine Aufsichtspflicht gegenüber dem Beschuldigten 1 nicht wahrzunehmen, da eine solche nicht bestand. Da der Beschuldigte 2 objektiv keine Tatmacht besass, konnte er darüber auch nichts wissen. Eine strafrechtliche Verantwortung durch Unterlassen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der E. AG ist im Ergebnis nicht erstellt und daher unter der Teilnahmeform der Täterschaft nicht weiter zu prüfen. 7.5.1.3 Gehilfenschaft

- 59 - a) Die Einzelrichterin hat sich gestützt Art. 344 StPO vorbehalten, die Vorwürfe gegen den Beschuldigten 2 im Zusammenhang mit der E. AG unter dem Aspekt der Gehilfenschaft (Art. 25 StGB) zu prüfen (TPF pag. 30-920-009). b) Gemäss Anklage (Rz. 209) wären die vom Beschuldigten 2 für die E. AG und die D. AG erbrachten Buchhaltungsdienstleistungen sowie das Zurverfügungstellen einer Sitzadresse für die E. AG zusätzlich als strafbare Gehilfenschaft zu den rechtswidrigen Tätigkeiten der E. AG und der D. AG zu qualifizieren (vgl. unten, E. 7.5.1.3/c und d betreffend die F. AG). Die Gehilfenschaft werde durch die Zurechnung als Täter nach Art. 6 Abs. 2 und 3 VStrR jedoch konsumiert (unechte Konkurrenz) (TPF pag. 30-100-044). Letzteres trifft, wie gesehen, mangels Täterschaft bzgl. E. AG nicht zu, weshalb diesbezüglich Gehilfenschaft zu prüfen ist. c) In Bezug auf die F. AG wird dem Beschuldigten 2 vorgeworfen, er habe durch seine Tätigkeit als Buchhalter einen untergeordneten Tatbeitrag geleistet. Der Beitrag sei insofern kausal, als das Vorhandensein der gesetzlich geforderten Buchhaltung die Tätigkeit der F. AG erleichtert habe, insbesondere durch Erfassung der auf Rechnung Dritter gehaltenen (oder im Falle von Leerverkäufen noch zu beschaffenden) Effekten. Die Buchhaltung des Beschuldigten 2 habe den Überblick insbesondere betreffend Leerverkäufe erleichtert und ermöglicht. Ausserdem hätten keine Jahresrechnungen mehr vorgelegt und von der Revisionsstelle revidiert werden können. Die Geschäftstätigkeit der F. AG wäre zwar nicht unmöglich gewesen ohne Buchhaltung, zumal die Mitbeschuldigte C. über das System der E. AG eine Kundenbuchhaltung geführt habe (vgl. oben, E. 6.2.3). Aus Letzterer seien die Leerverkäufe aber nicht erkennbar gewesen. Als Partner der SSS. AG habe der Beschuldigte 2 der F. AG ausserdem die Adresse der SSS. AG als Sitzadresse in der Schweiz zur Verfügung gestellt. d) Das Gericht hat folglich die vom Beschuldigten 2 für die E. AG (vom 10. Juli 2010 bis 15. April 2013) und für die F. AG (vom 26. Januar 2010 bis 20. September 2012) erbrachten Tätigkeiten als Finanzbuchhalter (Finanzbuchhaltung) bzw. das Zurverfügungstellen der Sitzadresse unter der Teilnahmeform der Gehilfenschaft zu prüfen. e) Wer zu einer Verwaltungsstrafat vorsätzlich Hilfe leistet, wird als Gehilfe bestraft (Art. 25 StGB i.V.m. Art. 2 und 5 VStrR). Der objektive Tatbestand der Gehilfenschaft setzt voraus, dass der Gehilfe einen untergeordneten Tatbeitrag leistet. Darunter ist jeder irgendwie geartete kausale Tatbeitrag zu verstehen, der das Delikt fördert, so dass sich die Tat ohne die Mitwirkung des Gehilfen anders

- 60 - abgespielt hätte. Erforderlich ist hingegen nicht, dass die Haupttat ohne die Gehilfenschaft überhaupt nicht stattgefunden hätte. Ausreichend ist bereits eine Förderung der Haupttat durch den Tatbeitrag des Gehilfen, d.h. eine Erhöhung der Erfolgchancen (sog. Förderungskausalität). Der Gehilfe muss bloss das Risiko des Erfolgseintritts erhöht haben. Die Unterstützung muss jedoch tatsächlich zur Straftat beitragen, ihre praktischen Erfolgchancen erhöhen und sich in diesem Sinne als kausal erweisen (FORSTER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 25 StGB N. 8;

vgl. BGE 129 IV 124 E. 3.2). In der Praxis ist z.B. das Weiterleiten von Post zur Begehung eines Betruges als Gehilfenschaft qualifiziert worden (STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil 1, 4. Aufl., Bern 2011, § 13 Rn. 115, 117 ff.; BGE 88 IV 21 E. 2 S. 27 f.). f) Gestützt auf die genannten Voraussetzungen für die Gehilfenschaft (vgl. oben, E. 7.5.1.3/d) kann der Beschuldigte 2 nur dann als Gehilfe zum unbewilligten Effektenhandel der E. AG und der F. AG ins Recht gefasst werden, wenn die Führung der Finanzbuchhaltung im Zusammenhang mit dem Tatplan des Beschuldigten 1 bzw. der involvierten Firmen Sinn machte und der Tatbeitrag des Beschuldigten 2 für den deliktischen Erfolg kausal war. Diesbezüglich ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte 2 bzw. die SSS. AG waren zwar vom Beschuldigten 1 mit der Führung der Finanzbuchhaltung der E. AG und F. AG (sowie auch der D. AG) beauftragt worden. Diese führte jedoch TTT., welche hierzu die Buchhaltungsunterlagen von C. und dem Beschuldigten 1 erhielt. Konkrete Fragen zu einzelnen Buchungen klärte TTT. direkt mit C. (EFD 060 0003, Antwort zu Frage 35). Der Beschuldigte 2 hatte lediglich Einblick in die Jahresrechnung, welche er mit dem Beschuldigten 1 besprach. TTT. führte unter der Verantwortung des Beschuldigten 2 die Finanzbuchhaltung nach den Buchhaltungsvorschriften des OR und legte die Leerverkäufe offen. Inwiefern das Führen der Finanzbuchhaltung den Effektenhandel des Beschuldigten 1 bzw. seiner Gesellschaften gefördert oder begünstigt haben soll, ergibt sich aus den Akten nicht und ist auch nicht ersichtlich. Der Erfolg des Effektenhandels des Beschuldigten 1 bzw. seiner Gesellschaften war nicht abhängig von der Finanzbuchhaltung des Beschuldigten 2, sondern wenn schon von der Kundenbuchhaltung, welche allein durch C. geführt wurde. Inwiefern zudem ausgerechnet die Offenlegung der Leerverkäufe in der Finanzbuchhaltung, welche der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten war, den illegalen Effektenhandel begünstigt haben soll, ist unerfindlich. Der Beschuldigte 1 hätte den unbewilligten Effektenhandel ohne Weiteres auch ohne das Führen der Finanzbuchhaltung und das Zurverfügungstellen der Sitzadresse durch die SSS. AG tätigen können. Es liegt kein Förderungsbeitrag durch den

- 61 - Beschuldigten 2 derart vor, dass sein Verhalten die Ausführung der Haupttat in irgendeiner Art und Weise gefördert oder begünstigt hätte. Nach dem Gesagten waren das Führen der Finanzbuchhaltung sowie das Zurverfügungstellen der Sitzadresse nicht kausal für den illegalen Effektenhandel des Beschuldigten 1 bzw. dessen Gesellschaften E. AG und F. AG. Der objektive Tatbestand ist diesbezüglich nicht erfüllt. 7.5.2 Subjektiver Tatbestand 7.5.2.1 In subjektiver Hinsicht erkannte der Beschuldigte 2 als Verwaltungsrat der D. AG vom 20. Mai 2011 (erster vorgeworfener Effektenhandel) bis zum 27. März 2012 ohne Weiteres, dass diese Gesellschaft Effektenhandel betrieb. Die Frage, ob er gestützt auf die Jahresrechnung bzw. Bilanz tatsächlich hätte erkennen können, dass möglicherweise ein bewilligungspflichtiger Effektenhandel vorlag bzw. der Beschuldigte 1 keine Bewilligung hatte, kann indessen offen gelassen werden, da die Jahresrechnung erst am 31. Mai 2012 verabschiedet wurde, als er nicht mehr im Verwaltungsrat war (FINMA 5402317 pag. 8/001/157-170). Der Beschuldigte 2 hatte erwiesenermassen lediglich Einblick in die Jahresabschlussrechnung bzw. Bilanz- und Erfolgsrechnung (TPF pag. 30-931-017). Der Beschuldigte 2 hatte somit in seiner Funktion als Verwaltungsrat der D. AG kein Wissen in Bezug auf den illegalen Effektenhandel, obwohl er für den Effektenhandel gemäss Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 VStrR objektiv verantwortlich war. 7.5.2.2 a) Gehilfenschaft kann nur vorsätzlich geleistet werden. Der Gehilfe muss mindestens damit rechnen, dass sein Verhalten die Haupttat fördert, und dies in Kauf nehmen (STRATENWERTH, a.a.O., § 13

Rn. 121). Daraus folgt, dass der Gehilfe Wissen und Wollen sowohl in Bezug auf die Haupttat als auch in Bezug auf seine Hilfeleistung hierzu haben muss (sog. doppelter Gehilfenvorsatz). Es ist ein ziel- orientierter Beihilfetatbestand anzuwenden (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 45). Ein ganz unbestimmter, allgemein gehaltener Vorsatz dahingehend, dass das eigene Verhalten einem Dritten überhaupt Hilfe zur Deliktsbegehung leiste, kann nicht ausreichen (BGE 117 IV 186 E. 3 m.w.H.). Sehr umstritten ist die Frage, inwieweit harmlose Alltagsgeschäfte bzw. berufstypische Dienstleistun- gen, die jedoch im Einzelfall der Förderung einer Straftat dienen, als Gehilfen- schaft strafbar sein können (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 30). Das Bundes- gericht stellt bei der Prüfung der Strafbarkeit von allgemein zugänglichen Dienst- leistungen nicht primär auf den Grad des „erlaubten Risikos“ oder auf Gesichts- punkte der „sozialen Adäquanz“ ab, sondern zunächst auf den subjektiven Tat- bestand, insbesondere auf das Wissen des Teilnehmers (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 35; BGE 121 IV 109, 122 f. E. 3). Bei der Führung einer Finanz- buchhaltung handelt es sich um eine berufstypische Dienstleistung.

- 62 - b) Wie dargelegt, hat die Führung der Finanzbuchhaltung durch den Beschuldig- ten 2 für die E. AG (vom 10. Juli 2010 bis 15. April 2013) und die F. AG (vom 26. Januar 2010 bis 20. September 2012) den illegalen Effektenhandel nicht ge- fördert (E. 7.5.1.3/e). Selbst wenn aber die Kausalität bejaht würde – wovon hier ausdrücklich nicht ausgegangen wird –, fehlte es am doppelten Gehilfenvorsatz. Dem Beschuldigten 2 kann nicht nachgewiesen werden, dass er den illegalen Effektenhandel des Beschuldigten 1 fördern wollte. Auch die Anklage wirft dem Beschuldigten 2 nicht vor, er habe gewusst, dass der Beschuldigte 1 über keine Bewilligung verfügt habe. Dafür spricht auch, dass der Beschuldigte 2 in seiner Stellungnahme vom 30. Juli 2015 (EFD pag. 093 18 - 30) sowie anlässlich der Hauptverhandlung (TPF pag. 30-932-016, -018) geltend machte, der Beschul- digte 1 habe ihm Informationen vorenthalten. Davon geht auch das EFD aus (vgl. Anklageschrift Rz.114). Der angeklagte Sachverhalt wäre insofern auch in sub- jektiver Hinsicht nicht erstellt. 7.5.3 Im Ergebnis ist der Beschuldigte 2 freizusprechen vom Vorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen Art. 44 Abs. 1 FINMAG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BEHG. 8. Missachten von Verfügungen der FINMA 8.1

8.1.1 Gemäss Art. 48 FINMAG wird mit Busse bis zu Fr. 100'000.-- bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vor- sätzlich nicht Folge leistet. Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). 8.1.2 Mit der sofort vollstreckbaren, nicht angefochtenen superprovisorischen Verfü- gung vom 30. Oktober 2012 auferlegte die FINMA den Organen der D. AG und der R. AG unter Androhung von Busse gemäss Art. 48 FINMAG namentlich die Pflicht, „den Untersuchungsbeauftragten sämtliche Informationen und Unterla- gen zu den Geschäftsaktivitäten zur Verfügung zu stellen“ (vgl. oben, E. 6.3.2). Die FINMA stützte sich dabei auf Art. 29 FINMAG. Dieser Bestimmung zufolge sind die Beaufsichtigten oder massgebend an den Beaufsichtigten beteiligte Per- sonen verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, welche die FINMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Diese Verpflichtung gilt

- 63 - gemäss Art. 36 Abs. 3 FINMAG auch gegenüber den von der FINMA eingesetz- ten Untersuchungsbeauftragten. 8.1.3 a) Der Beschuldigte 1 bestreitet seine Verantwortlichkeit (TPF pag. 30-925-022). Er macht geltend, Rechtsanwalt BBBB. sei Rechtsanwalt der

Gesellschaft gewesen. Er habe mit Rechtsanwalt BBBB. kein Mandat gehabt. Das Vorgehen sei durch höherrangiges Recht („nemo-tenetur“) gerechtfertigt gewesen. Die Herausgabe der Geschäftsdokumente sei gestützt auf eine rechtliche Beratung durch den Rechtsanwalt der Gesellschaft verweigert worden, deren Überprüfung unmöglich gewesen sei. Er habe sich auf die Auskunft von Rechtsanwalt BBBB. verlassen, der ihm von einer Herausgabe der Geschäftsunterlagen abgeraten habe. Angesichts der Komplexität der Rechtsfragen könne keinesfalls von einem wissentlichen und willentlichen Verstoss gegen eine Strafnorm die Rede sein. Es liege ein schuldausschliessender Rechtsirrtum vor, da er sich auf die rechtliche Argumentation von Rechtsanwalt BBBB. verlassen habe. b) Das EFD macht geltend, dass zu jener Zeit noch gar kein Verwaltungsstrafverfahren zur Diskussion gestanden habe. Der Beschuldigte 1 wäre somit zur Herausgabe verpflichtet gewesen. 8.1.4 Die D. AG hat den Untersuchungsbeauftragten Unterlagen zu ihren Geschäftsaktivitäten vom 2. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012 durch eine explizit erklärte Weigerung vorenthalten (vgl. oben, E. 6.3.4). Sie hat damit gegen die mit Verfügung vom 30. Oktober 2012 auferlegte Pflicht zur Zurverfügungstellung sämtlicher Unterlagen zu den Geschäftsaktivitäten verstossen. Der objektive Tatbestand von Art. 48 FINMAG ist dadurch erfüllt worden. Die nachträgliche Herausgabe der Unterlagen am 10. Dezember 2012 vermag an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes nichts zu ändern. 8.2 Als alleinigem Aktionär, Verwaltungsrat und Geschäftsführer der D. AG (vgl. oben, E. 6.2.1/a) ist dem Beschuldigten 1 gestützt auf Art. 6 Abs. 1 VStrR (vgl. oben, E. 7.4.1) das Missachten der superprovisorischen Verfügung der FINMA vom 30. Oktober 2012 für die Zeitspanne vom 2. November 2012 bis zum 10. Dezember 2012 durch Verletzung der Pflicht zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen zu den Geschäftsaktivitäten der D. AG (vgl. oben, E. 6.3.2; 8.1.2) strafrechtlich zuzurechnen. Er war selber und direkt zur Herausgabe verpflichtet. Als Verwaltungsrat vertrat er die Interessen der Gesellschaft und vertrat diese auch im Mandatsverhältnis mit den Anwälten. Er war es somit, der die Herausgabe der vorstehenden Geschäftsunterlagen der D. AG verweigert und zu verantworten hat. Die fragliche Verfügung auferlegte dem Beschuldigten 1 direkt und persönlich die Pflicht zur Herausgabe der Unterlagen (vgl. dortige Ziff. 6. lit. b, FINMA 5402317

- 64 - pag. 9/2; vgl. auch entsprechenden Hinweis der FINMA an Rechtsanwalt BBBB. und Taormina im Schreiben vom 13. November 2012, FINMA 5402317 pag. 2/109). Ob er unter diesen Umständen auch die Verantwortung für das Handeln der nach seinen Instruktionen tätigen Rechtsanwälte (vgl. Schreiben Rechtsanwalt BBBB. vom 21. November 2012; FINMA 5402317 pag. 2/111), welche eine Herausgabe zunächst verweigerten, trägt, kann unter diesen Umständen offen bleiben. 8.3 In subjektiver Hinsicht ist es nicht anders denkbar, als dass der Beschuldigte 1 über die Herausgabebegehren der FINMA informiert war und mindestens billigte, dass die Anwälte der D. AG dem Begehren zunächst keine Folge leisteten. Der Beschuldigte 1 hat damit vorsätzlich gehandelt. 8.4 Rechtswidrigkeit Der Beschuldigte 1 war zur Herausgabe der Geschäftsunterlagen der D. AG verpflichtet. Die verweigerte Aushändigung war daher zweifelsohne rechtswidrig. 8.5 Schuld 8.5.1 Wer bei der Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält, handelt nicht schuldhaft (Art. 21 Satz 1 StGB). In Bezug auf die Voraussetzungen eines unvermeidbaren Verbotsirrtums im Zusammenhang mit einer qualifizierten Rechtsberatung kann auf E. 7.4.3.5/b verwiesen werden. 8.5.2 Die in der Verfügung der FINMA vom 30. Oktober 2012 zugrunde liegende Rechtslage war komplex und die vorgebrachten Argumente entsprechend fundiert. Vor diesem Hintergrund durfte sich der Beschuldigte 1 als Laie zweifelsohne auf die Rechtsauskunft von Rechtsanwalt

BBBB. verlassen, welcher ihm in Kenntnis der vollständigen Faktenlage von einer Herausgabe der Geschäftsunterlagen abgeraten hat. Vielmehr hätte der Beschuldigte 1 leichtsinnig gehandelt, wenn er entgegen der expliziten Rechtsauskunft seines qualifizierten Rechtsbeuraters gehandelt hätte. Nach Überzeugung des Gerichts hat der Beschuldigte 1 unter dem Einfluss eines unvermeidbaren Verbotsirrtums gemäss Art. 21 Satz 1 StGB gehandelt. 8.6 Der Beschuldigte 1 ist folglich freizusprechen vom Vorwurf des Missachtens von Verfügungen der FINMA gemäss Art. 48 FINMAG.

- 65 - 9. Strafzumessung 9.1 Am 1. Januar 2018 ist das neue Sanktionenrecht in Kraft getreten. Sofern es für den Beschuldigten 1 das mildere Recht ist, beurteilt sich die Sanktion nach den neuen Normen (Art. 2 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmung gilt ebenfalls für das Verwaltungsstrafverfahren (Art. 333 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 2 VStrR; BGE 123 IV 84 E. 3a und 116 IV 258 E. 3b). Gemäss neuer geltenden Fassung von Art. 34 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 180 (und nicht mehr 360) Tagessätze. Wie nachfolgend ausgeführt wird (vgl. unten, E. 9.3.3.4; 9.3.4.1; 9.3.9), hält das Gericht für den mehrfach begangenen Effektenhandel ohne Bewilligung eine Geldstrafe unter 360 Tagessätzen als dem Verschulden nicht angemessen, weshalb diesbezüglich das neue Recht nicht milder erscheint. Vorliegend ist somit das alte Recht anzuwenden. 9.2

9.2.1 Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Dem (subjektiven Tatverschulden) kommt somit bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu (BGE 136 IV 55 E. 5.4). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldens erhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, welche für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und das Tatverschulden vermindern bzw. erhöhen (BGE 136 IV 5.5 und 5.6). Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Dabei ist es nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6 S. 61; 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_650/2007 vom 2. Mai 2008 E. 10.1). 9.2.2 Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat – d.h. derjenigen Tat, die mit der schwersten Strafe bedroht ist – und erhöht sie angemessen (Asperationsprinzip). Gemäss Art. 49 Abs. 1

- 66 - StGB darf das Gericht das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen, wobei es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden ist (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist nach der Rechtsprechung vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Das Gericht hat mithin in einem ersten

Schritt, unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. In einem zweiten Schritt hat es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei es ebenfalls den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_405/2011 und 6B_406/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4). Gemäss Art. 2 VStrR gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für Taten, die in der Verwaltungsgesetzgebung des Bundes mit Strafe bedroht sind, soweit dieses Gesetz oder das einzelne Verwaltungsgesetz nichts anderes bestimmt. Gestützt auf Art. 9 VStrR gelten die Vorschriften von Art. 68 des Strafgesetzbuches über das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen oder Strafbestimmungen nicht für Bussen und Umwandlungsstrafen. Zu Art. 9 VStrR ist vorab zu bemerken, dass diese Bestimmung auch für Geldstrafen gilt, weil nach altrechtlicher Terminologie zum Erlasszeitpunkt des VStrR noch nicht zwischen Geldstrafen und Bussen unterschieden wurde (EICKER/FRANK/ACHERMANN, a.a.O., S. 74). Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Art. 9 VStrR, obwohl er ausdrücklich auf Art. 68 StGB Bezug nimmt, sich heute auf Art. 49 (= Art. 68 aStGB) bezieht, der neu die Strafausfällung bei echter Konkurrenz regelt. Der inzwischen veraltete Hinweis auf Art. 68 StGB ist damit zu erklären, dass die Vorschriften des VStrR im Zuge der 2007 in Kraft getretenen Revision des Allgemeinen Teils des StGB nicht angepasst wurden. Deshalb sieht Art. 9 VStrR vor, dass jede einzelne Verwaltungsstraftat (auch bei Ahndung nach demselben Verwaltungsgesetz), bei der „nur“ die Verhängung einer Busse oder Geldstrafe in Frage kommt, für sich eine gesonderte Strafe verwirkt, bei deren Bemessung nicht auf weitere strafbare Handlungen Rücksicht genommen wird (Kumulationsprinzip). Hingegen gelten wegen der einschränkenden Formulierung in Art. 9 VStrR, der sich ausschliesslich auf „Bussen“ (heute Geldstrafen) und „Umwandlungsstrafen“ bezieht, die allgemeinen Konkurrenzregeln des StGB e contrario für Freiheitsstrafen (EICKER/FRANK/ACHERMANN, a.a.O., S. 74 f.).

- 67 - Im Verwaltungsstrafverfahren ist somit gestützt auf Art. 9 VStrR bei mehrfacher Erfüllung von Art. 44 FINMAG von einer Asperation abzusehen, sofern die Verhängung einer Geldstrafe, nicht hingegen, sofern die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Frage kommt. Wie nachfolgend ausgeführt wird (E. 9.3.9), hält das Gericht für den mehrfach begangenen Effektenhandel ohne Bewilligung eine Freiheitsstrafe für angemessen. Vorliegend kommt somit das Asperationsprinzip zur Anwendung. 9.3 Der Beschuldigte 1 ist des mehrfach begangenen Effektenhandels ohne Bewilligung (Art. 44 Abs. 1 FINMAG) schuldig gesprochen worden. Die Tatmehrheit wirkt sich strafscharfend aus (Art. 49 Abs. 1 StGB). Andere Strafschärfungsgründe sind nicht ersichtlich. 9.3.1 Die Strafdrohung von Art. 44 Abs. 1 FINMAG lautet auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ein Tagessatz beträgt höchstens 3000 Franken (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 aStGB). Der durch Asperation gebildete Strafrahmen ist daher nach unten mit Geldstrafe und nach oben mit 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe begrenzt. 9.3.2 Der Effektenhandel ohne Bewilligung durch die D. AG gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BEHG ist gesamthaft betrachtet (Umfang Kundengelder; erhebliche Anzahl Kunden; Handel mit Penny Stocks, eingegangene Short-Positionen; Vertriebsnetz; professionelle Vermittler; Art der Verkaufsverhandlungen [z.B. mittels „Cold Calls“]) die schwerste Tat und bildet somit den Ausgangspunkt der Strafzumessung. 9.3.3 Tatkomponenten 9.3.3.1 Hinsichtlich der objektiven Tatkomponente ist erwiesen, dass der Beschuldigte 1 durch den Verkauf von Aktien mit äusserst geringem Nennwert (sog. Penny Stocks) und höchst zweifelhaftem, extrem volatilem Wert, gesamthaft zweistellige Millionenbeträge erwirtschaftet hat. Per 4.

September 2012 wies die D. AG buchhalterische Kundenguthaben weltweit in der Höhe von Fr. 5'120'797.-- aus. Sie verfügte über 85 Kunden und nahm im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Kundengelder in der Höhe von insgesamt über Fr. 3 Mio. entgegen. Sie hat die Aktien für ihre Kunden im grossen Stil nicht effektiv erworben, sondern ging Short-Positionen ein. Der Einsatz eines Call-Centers in Manila mit täglich bis zu 15'000 ungebetenen „Cold Calls“ an mögliche Anleger ist von der Dimension her einzigartig. Der Beschuldigte bewirkte durch seine illegale Geschäftstätigkeit eine beträchtliche Gefährdung der Anlegerinteressen, da die Aktien auf Rechnung der Anleger entweder durch die D. AG in deren eigenem Namen oder gar nicht gezeichnet wurden. Durch diese Vorgehensweise trugen die Anleger nicht nur das

- 68 - Risiko der ungewissen Werthaltigkeit und Wertentwicklung der mehrheitlich erworbenen Penny Stocks, sondern auch das Konkursrisiko ihres Vertragspartners. Dieses Konkursrisiko war insbesondere durch die eingegangenen Short-Positionen erheblich. Ausserdem richtete die D. AG – wie auch die F. AG – für ihre Kunden keine separaten Konten oder Depots der einzelnen Anleger bei bewilligten Finanzinstituten (Banken oder Effekthändler) ein. Der über die D. AG zufolge Überschuldung durchgeführte Konkurs und die anschliessende Liquidation dürfte auch zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung der Vermögensinteressen der als Gläubiger fungierenden Kunden geführt haben. Die dadurch entstandenen Verluste bei den Anlegern dürften vermutlich in die Millionenhöhe gehen. Die durch den Beschuldigten 1 generierten Millionengewinne sind hingegen im offshore liegenden, undurchsichtigen Geschäftsgestrüpp des Beschuldigten 1 verschwunden. Das Ausmass des verschuldeten Erfolges ist daher erheblich. Die Art und Weise der Tatausführung war raffiniert und professionell. So betrieb die D. AG Werbung auf ihrer Homepage und stellte sich tatsachenwidrig als Inhaberin einer Bewilligung der Aufsichtsbehörden dar. Sie führte zum Vertrieb der Effekten an Anleger über ein Call-Center in Manila umfangreiche Telefonkampagnen durch und verfügte über mehrere Kundenberater. Den Kunden wurden zuerst börsennotierte Aktien angeboten, und das einbezahlte Geld dann zurückgestellt. Später wurden die Kunden angefragt, ob sie diese Aktien verkaufen und stattdessen Penny Stocks kaufen wollten. Diese Vorgehensweise ist im Gesamtkonzept (Kauf im eigenen Namen, auf fremde Rechnung, Eingehen von Short-Positionen) dreist. Das Handeln des Beschuldigten 1 war unter diesem Aspekt verwerflich. Das objektive Tatverschulden wiegt insgesamt schwer. 9.3.3.2 Im Rahmen der subjektiven Tatkomponente ist festzuhalten, dass der Beschuldigte 1 als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der D. AG sowie Geschäftsführer zweifelsohne in der Lage war, die Folgen seines illegalen Effekthandels abzuschätzen, zumal seine Entscheidungsfreiheit zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt war. Er hätte die Tat mit einem minimalen Mass an Pflichtbewusstsein und Professionalität vermeiden können. Was die Beweggründe anbelangt, handelte der Beschuldigte aus finanziellen Motiven. Die Intensität des deliktischen Willens wiegt mit Blick auf die gewählte Vorgehensweise schwer. Insgesamt wiegt auch die subjektive Tatschwere erheblich. 9.3.3.3 Gesamthaft betrachtet ist von einem erheblichen Tatverschulden auszugehen. 9.3.3.4 Die gedankliche Einsatzstrafe ist auf 15 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. 9.3.4 Infolge Tatmehrheit ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (E. 9.2.2).

- 69 - Der mehrfache Effekthandel ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BEHG im Zusammenhang mit der E. AG und F. AG bilden dabei die Faktoren für die Erhöhung der Strafe (Art. 49 Abs. 1 StGB). Zum Tatverschulden

kann im Wesentlichen auf das zur Einsatzstrafe Gesagte verwiesen werden. Die E. AG und die F. AG hatten ein ähnliches Geschäftsmodell wie die D. AG. So betrieben alle Gesellschaften Werbung im Internet. Die Schuldsprüche wirken sich angesichts der erheblichen Anzahl von Kunden und der Höhe der Kundengelder nicht unerheblich aus. Die F. AG verfügte über 266 Kunden, von denen sie Gelder in der Höhe von Fr. 4,55 Mio. entgegennahm. Auch die F. AG ging beim Effektenhandel auf Rechnung der Kunden in grossem Umfang Short-Positionen ein. Mindestens auf Rechnung von 20 Kunden hielt auch die E. AG Wertpapiere in eigenem Namen oder im Namen einer vom Beschuldigten 1 kontrollierten Offshore-Gesellschaft. Der betreffende Passivposten „Wertpapiere Kunden“ erreichte den Betrag von Fr. 15,6 Mio. In Bezug auf die Art und Weise des Vorgehens warb auch die F. AG im Internet für den betriebenen Effektenhandel, arbeitete mit Vermittlern und bediente sich „Cold Calls“. Auch die E. AG betrieb im Internet Werbung. Da auch über die E. AG und F. AG der Konkurs eröffnet bzw. abgeschlossen worden ist, ist als Ergebnis der Liquidation eine tatsächliche Beeinträchtigung der Vermögensinteressen der als Gläubiger fungierenden Kunden in Millionenhöhe wahrscheinlich. Der Beschuldigte 1 war als Verwaltungsratspräsident der E. AG sowie Geschäftsführer der involvierten Gesellschaften zweifelsohne in der Lage, die Folgen seines illegalen Effektenhandels zu erkennen und abzuwenden. Insgesamt ist aber das objektive Tatverschulden im Vergleich zur D. AG geringer, da der Effektenhandel aus genannten Gründen (vgl. oben, E. 9.3.3.1) weniger professionell und dreist (Vertriebsnetz; telefonische Anfrage betreffend Kauf von Penny Stocks) betrieben wurde. In Bezug auf die subjektive Tatkomponente kann ansonsten auf das zur Einsatzstrafe Gesagte verwiesen werden. Leicht strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass die strafbare Effektenhandelstätigkeit der E. AG zum Teil begonnen hatte, als sie (nach altem Recht) noch minder strafbar war (siehe oben, E. 2.3.1).

9.3.4.1 In Anbetracht all dessen erscheint eine hypothetische Gesamtstrafe von 20 Monaten als angemessen.

9.3.5 Täterkomponenten

9.3.5.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte 1 ist 56 Jahre alt, schweizerisch-kanadischer Doppelbürger und lebt in Ontario, Kanada (TPF pag. 30-261-007). Er ist nach eigenen Angaben verwitwet und hat einen volljährigen Sohn (geb. 1996; TPF pag. 30-931-002 f.;

- 70 - TPF pag. 30-261-007). Seinen Beruf gibt der Beschuldigte 1 mit „pensioniert“ an (TPF pag. 30-261-007; 30-931-003). Seit 30. September 2013 sei er arbeitslos (EFD pag. 050 10-15) und habe im Jahr 2017 ein Nettogehalt von CAD 4'666 erzielt, was einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 294.82 entspreche (TPF pag. 30-261-008). Er verdient sich sein Einkommen mit „Aushilfeinsätzen“ in einem Sanitärgeschäft und einer Gärtnerei (TPF pag. 30-925-034; pag. 30-932-003). Schulden habe er keine (TPF pag. 30-931-004). Der Beschuldigte hat studiert und verfügt über ein MBA Diplom (TPF pag. 30-261-008). Er arbeitete danach bei verschiedenen Gesellschaften im Finanzbereich und war bei diversen in- und ausländischen Gesellschaften beteiligt (EFD pag. 010 0014). Die finanzielle Situation des Beschuldigten 1 bleibt insgesamt undurchsichtig und ist nicht belegt. Aktuelle Steuerunterlagen aus Kanada liegen nicht bei den Akten und konnten mangels Rechtshilfefähigkeit gerichtlich nicht erhoben werden. Das EFD geht in seiner Überweisung vom 24. März 2016 angesichts der Einkommenssituation des Beschuldigten 1 davon aus, dieser müsse von seinem Vermögen leben und schätzte Letzteres – mangels glaubwürdiger bzw. belegter Angaben des Beschuldigten 1 – per Ende 2013 auf umgerechnet knapp Fr. 1 Mio. (vgl. Anklage, S. 28 f.). Der Beschuldigte 1 ist in der Schweiz nicht vorbestraft (TPF pag. 30-221-007). Hingegen weist er zwei kanadische Vorstrafen auf: Gegen ihn lief seit 2012 ein Verfahren vor der British Columbia Securities

Commission in Kanada (nachfolgend: BCSC), in welchem er beschuldigt wurde, sich über die E. AG an der irreführenden Verkaufswerbung für Aktien von US-Gesellschaften beteiligt zu haben (FINMA 5402317 pag. 5/114 - 118; G01007768 pag. 5/14 - 26, 31, 50, 57, 62 - 64). Mit Entscheid vom 18. Dezember 2014 sprach die BCSC gegen den Beschuldigten 1 wegen Finanzierung von „egregious touting“ (krass aufdringliche Kundenwerbung) für fünf Jahre diverse Tätigkeits- und Funktionsverbote aus (EFD pag. 032 63 - 81, 79 f.). Gemäss Auskünften der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegenüber der FINMA wurde der Beschuldigte 1 zudem im Jahr 2011 rechtshilfweise als Beschuldigter in einem liechtensteinischen Geldwäscherei- und Betrugsverfahren einvernommen. Anleger seien mittels Spam-E-Mails und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Käufen von Aktien mit extrem kleinen Nominalwerten (sog. Penny Stocks) animiert worden, wobei die Verkaufserlöse teilweise auf Konten von Gesellschaften flossen, an denen der Beschuldigte 1 beteiligt war (EFD pag. 010 15). Im liechtensteinischen Strafregister ist der Beschuldigte 1 jedoch nicht verzeichnet (EFD pag. 050 2; TPF pag. 30-221-011). Schliesslich geht aus den gerichtlich erhobenen kanadischen Rechtshilfeakten hervor, dass der Beschuldigte 1 wegen Geldwäscherei im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel und seiner polizeilichen Anhaltung 2012 in Kanada mit CAD in Millionenhöhe im Gepäck vom Provincial Court of Manitoba am

- 71 - 2. Juni 2015 gestützt auf ein „plea bargain“ zwischen Anklägerin und Verteidigerin zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt wurde (TPF pag. 30-291-022, -058, Rechtshilfeakten; FINMA G01007768 pag. 5/30 - 32, 33, 51, 54, 57, 61; EFD pag. 031 79 f.). Diese Strafe hat der Beschuldigte bereits verbüsst. Die zwei Verurteilungen wirken sich lediglich leicht strafehöhend (2 Monate) aus, zumal Letztere auf der Grundlage eines „guilty plea“ (Schuldanerkenntnis) zustande gekommen ist. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist beim Beschuldigten 1 nicht gegeben. Eine solche ist nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6; 6B_605/2013 vom 13. Januar 2014 E. 2.4.3; 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.4; je mit Hinweisen). Der Beschuldigte kümmert sich zwar einen Tag in der Woche um seine 84-jährige kranke Mutter (TPF pag. 30-931-002, 004; 30-925-034). Diese wird aber ansonsten in einem Heim betreut (TPF pag. 30-925-034). Umstände, welche über das hinausgehen, was als unvermeidbare Konsequenz einer freiheitsentziehenden Sanktion gilt, sind damit weder dargetan noch ersichtlich. Leicht strafmindernd (2 Monate) ist dem Beschuldigten 1 seine teilweise Geständnisbereitschaft und Kooperation anzurechnen. In der Hauptverhandlung erklärte er beispielsweise, dass er für das operative und strategische Geschäft der D. AG, E. AG und F. AG weisungsberechtigt gewesen sei (TPF pag. 30-931-014). Er sei der Chef gewesen (TPF pag. 30-931-015). In Bezug auf den Beschuldigten 2 übernahm er für den Effektenhandel explizit die alleinige Verantwortung. So gab er an der Hauptverhandlung zu Protokoll, dass es ihm „persönlich echt weh tue“, dass dieser vor Gericht erscheinen müsse (TPF pag. 30-931-011), was ihm zu glauben ist. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sind ansonsten neutral zu würdigen. 9.3.5.2

Nachtatverhalten a) Ein Geständnis kann nach der Rechtsprechung bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens zugunsten des Täters berücksichtigt werden, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (vgl. BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Geständnis zur Vereinfachung und

Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung

- 72 - beitragen kann. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Straf- minderung nicht angebracht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_375/2014 vom

E. 28

August 2014 E. 2.6; 6B_846/2013 vom 16. Juni 2014 E. 3; 6B_473/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 5.4 und 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4). b) Der Beschuldigte bestritt an der Hauptverhandlung seine Täterschaft mangels Unrechtsbewusstseins, gab jedoch den Effektenhandel ohne Bewilligung und da- mit den äusseren Sachverhalt zu. Er sagte vor Gericht mehrmals nicht aus (TPF pag. 30-931-009, -011). Im Schlusswort gab er zu Protokoll, er wolle das Verfah- ren hinter sich bringen und Ruhe finden (TPF pag. 30-920-022). Die Verteidigerin erklärte hingegen in ihrem Plädoyer, der Beschuldigte sei sich bewusst, dass er einen Fehler gemacht habe und bereue sein Verhalten. Es sei ihm peinlich, dass diese Einsicht zu spät gekommen sei (TPF pag. 30-925-035). c) Vorliegend kann nicht von einem strafmindernden Teilgeständnis gesprochen werden, da der Beschuldigte im Hauptantrag einen Freispruch beantragt hat (TPF pag. 30-925-036). Die erst in der Hauptverhandlung im Rahmen des Plä- doyers ausgesprochene – gewissermassen „bedingte“ – Reue vorbehaltlich eines Freispruchs kann nicht als aufrichtige Reue im Sinne eines Strafmilde- rungsgrunds gemäss Art. 48 lit. d StGB verstanden werden. Die Äusserungen des Beschuldigten 1 haben auch keine strafmindernde Wirkung. 9.3.6 Die Täterkomponenten wirken sich ansonsten neutral aus. Unter Einbezug aller strafe erhöhenden und -mindernden Umstände erscheint eine hypothetische Ge- samtstrafe von 20 Monaten als angemessen. 9.3.7 Verfahrensdauer und Nähe zur Verjährung 9.3.7.1 Gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK muss das Urteil in einem Strafverfahren innerhalb angemessener Zeit ergehen. Dies ist nach den konkreten Umständen des Ein- zelfalls zu beurteilen und in ihrer Gesamtheit zu würdigen. Kriterien für die Ange- messenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlun- gen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden. Das Verwaltungsstrafverfahren wegen Effektenhandels ohne Bewilligung wurde am 15. April 2013 gegen den Beschuldigten 1 eröffnet und am 8. Januar 2015 auf den Tatbestand des Missachtens von Verfügungen der FINMA bzw. auf den Beschuldigten 2 ausgedehnt (vgl. oben, Lit. A.). Am 24. März 2016 überwies das

- 73 - EFD die Akten gestützt auf Art. 50 Abs. 2 FINMAG an die Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstrafgerichts (vgl. oben, Lit. C.). Dieses setzte die Haupt- verhandlung erstmals auf den 31. Januar 2017 fest, musste diese jedoch zufolge des Strafvollzugs des Beschuldigten 1 bzw. dessen Ausreiseverbot sowie der unrealistischen Aussichten für eine zeitnahe Auslieferung absagen und sistierte das Verfahren (vgl. oben, Lit. F. und G.). Nachdem in Erfahrung gebracht werden konnte, dass der Beschuldigte 1 keinem Ausreiseverbot mehr untersteht, ver- fügte das Gericht am 11. Juni 2018 die Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. oben, Lit. G. und I.). Die Hauptverhandlung vor der Strafkammer des Bun- desstrafgerichts fand dann am 16. August 2018 statt. Diese eröffnete ihr Urteil vom 19. September 2018 anfangs November 2018. Die Verfahrensdauer beläuft sich unterdessen auf rund fünf Jahre. Dasselbe gilt für den Zeitraum zwischen der letzten Tatbegehung und diesem Urteil. Die gemessen an der Verjährungsfrist lange

Verfahrensdauer ist ausschliesslich mit der Verfahrenssistierung zu erklären. Diese war gerechtfertigt und daher keiner Verfahrenspartei zuzurechnen. Anderweitige Verfahrensverzögerungen sind nicht ersichtlich. Das Beschleunigungsgebot ist daher nicht verletzt. 9.3.7.2 Wie gesehen (vgl. oben, E. 3.4), tritt die Verjährung frühestens im 15. April 2020 ein. Unter diesen Umständen zu prüfen ist, ob eine Strafmilderung gestützt auf Art. 48 lit. e StGB in Frage kommt. Das Gesetz verlangt eine solche, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung trifft ersteres in jedem Fall zu, wenn seit der Tatbegehung zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind (BGE 140 IV 145 E. 3.1 mit Verweis auf BGE 132 IV I E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_664/2015 vom 18. September 2015 E. 1.1). In Grenzfällen ist es auch möglich, Milderung schon früher in Betracht zu ziehen (BGE 132 IV 1 E. 6.2). Dieser Strafmilderungsgrund ist obligatorisch zu beachten, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (TRECHSEL/THOMMEN, a.a.O., Art. 48 StGB N. 1; BGE 132 IV 1). Vorliegend sind im Urteilszeitpunkt vom 19. September 2018 2/3 der Verjährungsfrist verstrichen. Das Strafbedürfnis hat sich daher aufgrund der seit der Taten verstrichenen langen Zeitdauer erheblich vermindert. Die objektiven Voraussetzungen für eine Strafmilderung sind somit erfüllt. Auf der subjektiven Seite bedingt die Strafmilderung ein Wohlverhalten des Täters seit der Tat (vgl. hierzu WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 48 StGB N. 42: gemeint ist v.a. Fehlen strafbarer Handlungen). Dies kann bezüglich des Beschuldigten 1 bejaht werden: Die letzte bekannte strafbare Handlung des Beschuldigten 1, für welche er in Kanada eine - 74 - 1-jährige Freiheitsstrafe verbüsst und eine 2-jährige Bewährungszeit überstanden hat, hat er am 27. Februar 2012 begangen (TPF pag. 30-291-019, -058), also vor Beendigung der vorliegenden Taten (7. September 2012 [D. AG]; 20. September 2012 [F. AG]; 15. April 2013 [E. AG]). Dies liegt zwar innerhalb der vorliegend zu beurteilenden Tatperiode. Auch mit Blick auf die bereits verbüsst Strafe hat sich aber das Strafbedürfnis aufgrund des Zeitablaufs im Sinne von Art. 48 lit. e StGB vermindert. In Würdigung der Umstände und in Anwendung der Zweidrittel-Regel ist daher eine Strafmilderung angezeigt und dem Beschuldigten eine Reduktion von 30% bzw. von 6 Monaten zu gewähren. 9.3.8 Zusatzstrafe 9.3.8.1 Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Eine Zusatzstrafe zu einem ausländischen Urteil kann nicht ausgesprochen werden (BGE 142 IV 329 E. 1.4.1). Eine Zusatzstrafe kann nur zu einem inländischen Urteil gefällt werden (BGE 142 IV 329 E. 1.4.1). 9.3.8.2 Der Beschuldigte 1 wurde mit Urteil vom kanadischen Provincial Court of Manitoba am 2. Juni 2015 wegen Geldwäscherei zu drei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt (TPF pag. 30-291-022, -058). Die vorliegenden Schuldsprüche gegen den Beschuldigten betreffen Straftaten, die er zeitlich vor dem kanadischen Strafurteil begangen hat. Es stellt sich somit die Frage, ob im vorliegenden Verfahren eine Zusatzstrafe zu jenem Urteil auszusprechen ist. Die Voraussetzungen für die Ausfällung einer Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB sind vorliegend nicht erfüllt, da eine solche zum ausländischen Urteil nicht ausgesprochen werden kann (E. 9.3.8.1). 9.3.9 Konkrete Strafe In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsfaktoren ist wegen mehrfachen Effektenhandels ohne Bewilligung gemäss Art. 44 Abs. 1 FINMAG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 BEHG eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten auszusprechen. 9.4 Vollzug 9.4.1 Das

Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den

- 75 - Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Für die Dauer der Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 44 Abs. 2 StGB). Mit der Bewährungshilfe sollen die betreuten Personen vor Rückfälligkeit bewahrt und sozial integriert werden. Die für die Bewährungshilfe zuständige Behörde leistet und vermittelt die hierfür erforderliche Sozial- und Fachhilfe (Art. 93 Abs. 1 StGB). Die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, betreffen u.a. die ärztliche und psychologische Betreuung (Art. 94 StGB).

9.4.2 Die objektiven Voraussetzungen des bedingten Strafvollzugs sind vorliegend erfüllt. In subjektiver Hinsicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Bewährungsaussichten. Das kanadische Geldwäschereurteil gegen den Beschuldigten erging erst nach Abschluss der vorliegend zu beurteilenden Taten. Ansonsten ist der Beschuldigte nicht vorbestraft. Er hat ausserdem nach den vorliegend zu beurteilenden Taten eine kanadische Freiheitsstrafe von einem Jahr verbüsst und die 2-jährige Bewährungszeit überstanden. Die verbüsst Gefängnisstrafe dürfte ihm eine Lehre sein, ohne dass eine weitere Verbüssung notwendig erscheint, um ihn vor weiteren Straftaten abzuhalten. Auch zu berücksichtigen ist, dass er seit der kürzlichen Entlassung aus dem Strafvollzug bemüht ist, ins zivile Leben zurückzufinden, wobei diesbezüglich auch sein Alter zu berücksichtigen ist. Der Beschuldigte ist pensioniert und lebt – soweit ersichtlich – in Kanada in geordneten Verhältnissen. Auch angesichts der Vorstrafen sowie Medienberichte mit seinem Vor- und Nachnamen über sein Strafverfahren in Kanada (z.B. [...]) ist nicht davon auszugehen, dass er je wieder in der Finanzbranche tätig und straffällig sein wird. Nach dem Gesagten ist dem Beschuldigten keine schlechte Prognose zu stellen. Ein Strafvollzug scheint im vorliegenden Fall nicht notwendig. Der bedingte Vollzug kann dem Beschuldigten gewährt werden.

9.4.3 In Bezug auf die Festsetzung der Probezeit ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftsaktivitäten des Beschuldigten in der Vergangenheit bereits zu zahlreichen Interventionen der Behörden Anlass gegeben hat. In Bezug auf Geschäftstätigkeiten des Beschuldigten in Kanada und Liechtenstein kann auf E. 9.3.5.1 verwiesen werden. Ausserdem veröffentlichte die schwedische Finanzmarktaufsicht das Unternehmen S. am 17. November 2005 auf ihrer Negativliste, weil sie Anleger mittels „Cold Calls“ kontaktiert habe. Dieselbe Aufsichtsbehörde veröffentlichte am 21. Dezember 2010 und ein weiteres Mal am 3. März 2013 aus

- 76 - demselben Grund auch die E. AG auf der Negativliste (vgl. oben, E. 6.1.3.1). Schliesslich setzte die schwedische Finanzmarktaufsicht am 25. April 2012 auch die D. AG wegen „Cold Calls“ auf ihre Negativliste (vgl. oben, E. 6.1.1.2). Die polnische Finanzmarktaufsicht veröffentlichte die F. AG auf ihrer Webseite, weil die Gesellschaft unerlaubt Aktien und Commodity Options angeboten hatte (TPF pag. 30-925-013; vgl. oben, E. 6.1.2.1). Nach dem Gesagten ist dem Beschuldigten aufgrund seiner Vorgeschichte nachhaltig zu signalisieren, dass er fortan auf unerlaubte Finanzmarktaktivitäten zu verzichten hat. Die Probezeit ist auf drei Jahre festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB).

10. Verfahrenskosten 10.1 Die Kosten des Verfahrens der Verwaltung bestehen in den Barauslagen, mit Einschluss der Kosten der Untersuchungshaft und der

amtlichen Verteidigung, in einer Spruchgebühr und in den Schreibgebühren (Art. 94 Abs. 1 VStrR). Die Höhe der Spruch- und der Schreibgebühr bestimmt sich nach einem vom Bundesrat aufzustellenden Tarif (Art. 94 Abs. 2 VStrR). Die Spruchgebühr beträgt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) für eine Strafverfügung zwischen Fr. 100.-- und Fr. 10'000.--, die Schreibgebühr Fr. 10.-- je Seite für die Herstellung des Originals (Art. 12 Abs. 1 lit. a). Gestützt darauf beantragte das EFD für die Verfahrenskosten einen Betrag von insgesamt Fr. 13'000.-- (Beschuldigter 1: Fr. 8'000.--). Diese Kosten sind nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. 10.2

10.2.1 Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung bestimmen sich – vorbehaltlich der Bestimmungen über den Rückzug des Gesuchs um gerichtliche Beurteilung (Art. 78 Abs. 4 VStrR) – nach den Art. 417 – 428 StPO (Art. 97 Abs. 1 VStrR). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Der Bund hat dies im Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren getan (BStKR; SR 173.713.162). 10.2.2 Der Gebührenrahmen für die Untersuchung beträgt im Falle eines Strafbefehls Fr. 200.-- bis Fr. 20'000.-- (Art. 6 Abs. 4 lit. a BStKR), im Falle einer Anklageerhebung Fr. 1'000.-- bis Fr. 100'000.-- (Art. 6 Abs. 4 lit. c BStKR). Die Gebühr für die Strafverfügung deckt den Fall der Anklageerhebung – als solche gilt auch der dem Gericht unterbreitete Strafbefehl gemäss StPO bzw. die Strafverfügung der

- 77 - Verwaltung gemäss VStrR – nicht ab. Die verwaltungsinterne Gebührenberechnung für das Vorverfahren ist in einem solchen Fall in Analogie zur Gebührenerhebung durch die Bundesanwaltschaft im Falle eines Strafbefehls zu betrachten (Art. 6 Abs. 4 lit. a BStKR). Vorliegend erfolgte seitens des EFD jedoch keine Strafverfügung, sondern die Akten wurden dem Gericht direkt zur Beurteilung überwiesen. Die vom EFD für das Vorverfahren gemäss E. 10.1 verlangte Gebühr deckt mithin auch die Anklageerhebung sowie die damit verbundenen Spesen ab und es bleibt beim dem festgelegten Betrag von Fr. 8'000.--. Die Spesen für die Vertretung der Anklage sind in dieser Gebühr mitenthalten (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2015.23 vom 24. September 2015, E. 6.2.1, sowie SK.2011.6 vom 22. Juli 2011 E. 10.3). 10.2.3 Im Hauptverfahren vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als Einzelgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- (Art. 7 lit. a BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR). In Berücksichtigung dessen, namentlich der finanziellen Situation des Beschuldigten, wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.-- (Kleinspesenpauschale inbegriffen) festgelegt. 10.3

10.3.1 Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 StPO; vgl. hierzu nachfolgend, E. 10.5). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, um von dieser Regel abzuweichen. Die Kosten der Verwaltung können im Urteil gleich verlegt werden wie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens (Art. 97 Abs. 2 VStrR). Bei der Kostenauflage an die verurteilte Person ist zu beachten, dass deren Haftung nicht weiter gehen kann, als ein adäquater Zusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden tatbestandsmässigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten einerseits und den dadurch verursachten Verfahrenskosten andererseits besteht (DOMEISEN, in:

Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 426 StPO N. 3). Sie hat lediglich diejenigen Kosten zu tragen, die mit der Abklärung des zur Verurteilung führenden Delikts entstanden sind, d.h. es muss ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein (GRIESSER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 426 StPO N. 3). 10.3.2 Die durchgeführten Verfahrenshandlungen waren für die Abklärung der hier zur Verurteilung des Beschuldigten 1 führenden Straftaten notwendig. Die Kausalität

- 78 - der angefallenen Verfahrenshandlungen ist somit gegeben. Der Freispruch vom Vorwurf des Missachtens von Verfügungen der FINMA gemäss Art. 48 FINMAG rechtfertigt keine Kostenausscheidung, da diese Abklärungen nachweislich mit dem unerlaubten Effektenhandel zusammenhängen. Der Beschuldigte 1 hat die Kosten daher rechtswidrig und schuldhaft verursacht. Er hat folglich grundsätzlich die auf ihn anfallenden Verfahrenskosten zu tragen. 10.4

10.4.1 Forderungen aus Verfahrenskosten können von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden (Art. 425 StPO). Diese Bestimmung ist auch bei der Festsetzung bzw. Auferlegung der Verfahrenskosten anwendbar. Im Vordergrund steht dabei der Resozialisierungsgedanke (GRIESSER, a.a.O., Art. 425 StPO N. 2; SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 425 StPO N. 3 f.). 10.4.2 Aufgrund der prekären wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 und des Resozialisierungsgedankens ist es angezeigt, ihm die Verfahrenskosten nur zu einem Teil aufzuerlegen. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 2'000.--. 10.5 Kosten der amtlichen Verteidigung 10.5.1 Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Kosten für die amtliche Verteidigung gelten als Auslagen und zählen zu den Verfahrenskosten (Art. 422 Abs. 2 lit a StPO). 10.5.2 Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird in Bundesstrafverfahren nach dem Anwaltstarif des Bundes festgesetzt (Art. 135 Abs. 1 StPO), der im BStKR geregelt ist. Die Anwaltskosten umfassen das Honorar und die notwendigen Auslagen, namentlich für Reise, Verpflegung und Unterkunft sowie Porti und Telefonspesen (Art. 11 Abs. 1 BStKR). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Verteidigers bemessen. Der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 12 Abs. 1 BStKR). Bei Fällen im ordentlichen Schwierigkeitsbereich beträgt der Stundenansatz gemäss ständiger Praxis der Strafkammer Fr. 230.-- für Arbeitszeit und Fr. 200.-- für Reise- und Wartezeit (Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2015.12 vom 15. September 2015 E. 9.2). Der Stundenansatz für Praktikanten beträgt praxismässig Fr. 100.-- (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2010.28 vom 1. Dezember 2011 E. 19.2; SK.2010.3 vom 5. Mai 2010 E. 8.4; Urteil des Bundesge-

- 79 - richts 6B_118/2016 vom 20. März 2017 E. 4.4.1). Die Auslagen werden im Rahmen der Höchstansätze aufgrund der tatsächlichen Kosten vergütet (Art. 13 BStKR). Bei besonderen Verhältnissen kann ein Pauschalbetrag vergütet werden (Art. 13 Abs. 4 BStKR). Gemäss Art. 14 BStKR kommt die Mehrwertsteuer zum Honorar und den Auslagen hinzu. Die Beratungsleistung des Anwalts ist bei einem im Ausland wohnhaften Klienten gemäss Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG von der Steuer befreit. 10.5.3 Rechtsanwalt Andrea Taormina – von der Einzelrichterin am 20. September 2016 zum

amtlichen Verteidiger des Beschuldigten 1 ernannt (SN.2016.19; TPF pag. 30-950-005, -007) – fakturiert in der durch seine Substitutin Rechtsanwältin Christa Stamm (vgl. oben, Lit. M.) anlässlich der Hauptverhandlung vom 16. August 2018 eingereichten Honorarnote 30.9 Arbeitsstunden à Fr. 300.--, 2.16 Arbeitsstunden à Fr. 100.-- (Honorar: Fr. 9'406.--) sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 139.40, insgesamt Fr. 9'625.40 (TPF pag. 30-721-001 f.). Zusätzlich beantragte die Substitutin eine Entschädigung für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (TPF pag. 30-920-018).

10.5.4 Das vorliegende Verfahren stellte in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht keine überdurchschnittlichen Anforderungen an die Verteidigung. Der Stundenansatz für die anwaltliche Tätigkeit ist daher praxisgemäss auf Fr. 230.--, sowie auf Fr. 200.-- für die Reisezeit festzusetzen (vgl. oben E. 10.5.2).

10.5.5 Der geltend gemachte Aufwand bis zur Hauptverhandlung vom 16. August 2018 erscheint angemessen. Von Amtes wegen sind sodann erst nachträglich bestimmbare Aufwände zu berücksichtigen. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ist folgender Aufwand zu berücksichtigen: 8 Stunden für die Hauptverhandlung, 1 Stunde für die Nachbesprechung und 4 Stunden für die Zugfahrt. Dies ergibt insgesamt ein Honorar von Fr. 10'193.-- (30.9 Stunden x Fr. 230.-- = Fr. 7107.--; 9 Stunden HV inkl. Nachbesprechung x Fr. 230.-- = Fr. 2'070.--; 4 Stunden Zugfahrt x Fr. 200.-- = Fr. 800.--; 2.16 Stunden x Fr. 100.-- = Fr. 216.--).

10.5.6 Die geltend gemachten Auslagen bis zur Hauptverhandlung im Betrag von Fr. 139.40 erscheinen angemessen. Vom Amtes sind sodann erst nachträglich bestimmbare Auslagen zu berücksichtigen. Das zu vergütende Mittagessen wird mit Fr. 27.50 entschädigt (Art. 43 Abs. 1 lit. b der Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung; VBPV; SR 172.220.111.31).

10.5.7 Nach dem Gesagten beträgt das Honorar total Fr. 10'193.-- und die Auslagen total Fr. 166.90. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers ist auf total

- 80 - Fr. 10'360.-- festzusetzen. Da der Beschuldigte im Ausland wohnhaft ist, entfällt die Mehrwertsteuer (vgl. oben, E. 10.5.2).

10.5.8 Der Beschuldigte 1 ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu verpflichten, diese Entschädigung der Eidgenossenschaft zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

11. Entschädigungen 11.1

11.1.1

Gemäss Art. 429 StPO hat die beschuldigte Person bei vollständigem oder teilweise Freispruch oder bei Einstellung des Verfahrens Anspruch darauf, für ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a) sowie für die wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) entschädigt zu werden und eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug, zu erhalten (lit. c).

Art. 429 StPO regelt die Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche der beschuldigten Person für den Fall von vollständigem oder teilweise Freispruch oder von Einstellung des Strafverfahrens gegen sie. Der Gesetzesartikel begründet eine Kausalhaftung des Staates. Der Staat muss den gesamten Schaden wieder gutmachen, der mit dem Strafverfahren in einem Kausalzusammenhang im Sinne des Haftpflichtrechts steht (GRIESSER, a.a.O., Art. 429 StPO N. 2).

Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Den Freigesprochenen trifft eine Mitwirkungspflicht bzw. ein Mitwirkungsrecht zur Bemessung der Höhe des Entschädigungsanspruchs. Beziffert und belegt die beschuldigte Person trotz Aufforderung ihre Ansprüche nicht, so darf die Strafverfolgungsbehörde von einem impliziten Verzicht ausgehen. Eine Entschädigung kann dann auch in einem späteren

Verfahrensschritt nicht mehr geltend gemacht werden (WEHRENBURG/FRANK, Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 429 StPO N. 31b). Die Entschädigung wird im Sachurteil festgelegt (Art. 81 Abs. 4 lit. b StPO; BGE 139 IV 199 E. 5). 11.1.2 Es besteht ein Anspruch des Beschuldigten 2 auf Entschädigung für seine Aufwendungen für eine angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO); es liegen keine Herabsetzungs- oder Verweigerungsgründe i.S.v. Art. 430 Abs. 1 StPO vor. Die zu erstattenden Aufwendungen bestehen

- 81 - hauptsächlich aus den Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn deren Beizug notwendig war und wenn der betriebene Arbeitsaufwand und somit das Honorar des Anwalts gerechtfertigt sind (BGE 138 IV 197 E. 2.3.5). 11.1.3 Auf die Berechnung der Entschädigung der Wahlverteidigung sind die Bestimmungen über die Entschädigung der amtlichen Verteidigung anwendbar (Art. 10 BStKR). In Bezug auf die analog anwendbaren Bestimmungen für die Entschädigung der amtlichen Verteidigung kann auf das Vorstehende (E. 10.5.2) verwiesen werden. 11.1.4 Der Verteidiger macht mit Kostennote vom 15. August 2018 für den Zeitraum vom 12. Januar 2015 bis 17. August 2018 einen Zeitaufwand von 50.33 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 350.-- (Honorar: Fr. 17'616.--) geltend und verlangt unter Berücksichtigung der Auslagen von Fr. 770.60 und der Mehrwertsteuer eine Entschädigung von Fr. 19'820.50 (TPF pag. 30-722-001 f.). Zusätzlich beantragt der Verteidiger eine Entschädigung für die Teilnahme an der Hauptverhandlung (TPF pag. 30-920-018). Mit Schreiben vom 4. September 2018 macht er ausserdem unter anderem (vgl. unten, E. 11.2.2) Fahrspesen von Fr. 120.50 geltend (TPF pag. 30-522-130 f.). 11.1.5 In Bezug auf den festgesetzten Stundenansatz für die anwaltliche Tätigkeit von Fr. 230.-- sowie Fr. 200.-- für die Reisezeit kann auf E. 10.5.4 verwiesen werden. 11.1.6 Der geltend gemachte Arbeitsaufwand sowie die Auslagen erscheinen angemessen, mit folgenden Ausnahmen: Die Hotelübernachtungskosten vom 16./17. August 2018 von Fr. 250.-- sind zu streichen, da die Hauptverhandlung einen Tag dauerte. Da der Beschuldigte bis Ende 2015 Wohnsitz in der Schweiz hatte (TPF pag. 30-262-008), ist die Mehrwertsteuer bis zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigen (vgl. oben, E. 10.5.2). 11.1.7 Von Amtes wegen sind sodann erst nachträglich bestimmbare Aufwände und Auslagen zu berücksichtigen. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ist folgender Aufwand zu berücksichtigen: 8 Stunden für die Hauptverhandlung, 1 Stunde für die Nachbesprechung und 3.35 Stunden für die Zugfahrt. Die Kosten für das Mittagessen sind mit Fr. 27.50 zu entschädigen (Art. 43 Abs. 1 lit. b VBPV). 11.1.8 Das zu entschädigende Honorar setzt sich wie folgt zusammen: a) Für 2015 sind ein Honorar von Fr. 2'911.80 (12.66 Stunden à Fr. 230.--), Auslagen von Fr. 64.-- (Fr. 44.-- [Kopien] + Fr. 20.-- [Porti/Fax]) sowie eine Mehrwert-

- 82 - steuer von 8%, ausmachend Fr. 238.05, zu entschädigen. Dies ergibt ein Zwischentotal von Fr. 3'213.85. b) Für 2016 sind ein Honorar von Fr. 959.10 (4.17 Stunden à Fr. 230.--) sowie Auslagen von Fr. 96.-- (Fr. 73.-- [Kopien] + Fr. 23.-- [Porti/Fax]) zu entschädigen. Dies ergibt ein Zwischentotal von Fr. 1'055.10. b) Für 2018 sind ein Honorar von Fr. 9'676.80 (30.16 Stunden Arbeitsaufwand à Fr. 230.--; 8 Stunden Hauptverhandlung à Fr. 230.--; 1 Stunde Nachbesprechung à Fr. 230.--; 3.35 Stunden Reisezeit à Fr. 200.--) sowie Auslagen von Fr. 758.60 (Fr. 2.-- [Tel.], Fr. 242.-- [Kopien], Fr. 12.60 [Porti/Fax]; Fr. 120.50 Reisespesen; Fr. 354.-- Diverses; Fr. 27.50 Mittagessen). Dies ergibt ein Zwischentotal von Fr. 10'435.40. 11.1.9 Nach dem Gesagten ergibt sich eine Entschädigung für die Kosten einer angemessenen Verteidigung von total Fr. 14'705.--

(Fr. 3'213.85 [inkl. MWST] + Fr. 1'055.10 + Fr. 10'435.40). 11.2

11.2.1 Die freigesprochene beschuldigte Person hat gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO auch Anspruch auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind. Bei den wirtschaftlichen Einbussen geht es in erster Linie um Lohn- und Erwerbseinbussen sowie Reisekosten, verursacht durch Haft oder Teilnahme am Verfahren (SCHMID/JOSITSCH, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Art. 429 StPO N. 8; WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 429 StPO N. 23; GRIESSER, a.a.O., Art. 429 StPO N. 6.). Zu denken ist aber auch an andere durch das Wirken der Behörden verursachte Kosten (GRIESSER, a.a.O., Art. 429 StPO N. 6). Private Aufwendungen und Zeitausfälle, z.B. Aktenstudium, werden nicht entschädigt, die erforderliche Teilnahme an Verhandlungen im Regelfall nur bei belegtem Lohnausfall (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., Art. 429 StPO N. 8). Hingegen sind nur Schäden zu ersetzen, die kausal durch das Wirken der Strafverfolgungsorgane verursacht wurden (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 StPO N. 23). 11.2.2 Der Beschuldigte 2 beantragt, es seien ihm die Reisespesen im Betrag von Fr. 186.20 und Kosten für die Übernachtung von Fr. 176.-- zu entschädigen. Ausserdem sei er für den Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Beweismittelbeschaffung mit Fr. 2'400.-- (30 Stunden à Fr. 80.-- [entsprechend seinem Stundenlohn]) zu entschädigen (TPF pag. 30-522-103).

- 83 - 11.2.3 Die geltend gemachten Entschädigungsbegehren sind nicht zu beanstanden, mit folgender Ausnahme: Der Zeitaufwand für das Aktenstudium und die Beweismittelbeschaffung sind praxisgemäss nicht zu entschädigen, zumal der Beschuldigte anwaltlich verteidigt war (vgl. oben, E. 11.2.1). Die Kosten für das Mittagessen im Betrag von Fr. 27.50 sind zusätzlich zu berücksichtigen. 11.2.4 Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte 2 durch die Eidgenossenschaft für die wirtschaftlichen Einbussen mit Fr. 390.-- zu entschädigen.

- 84 - Die Einzelrichterin erkennt: I. A.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.